

**Anlage 1 (Stand 10.12.19) zu § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung  
der Tierärztekammer Berlin vom 04.04.06:**

**Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Berlin vom 04.04.06: Leseexemplar der  
aktualisierten Fassung (Stand 10.12.19) unter Einarbeitung aller Änderungen  
eingeschlossen der dreizehnten und damit letzten Änderung vom 16.05.19  
(veröffentlicht am 01.11.19, ABL. Nr. 45 vom 01.11.19)**

**Gebiete und Teilgebiete**

**Gebietsbezeichnung                      Teilgebietsbezeichnung**

1.     **Anästhesiologie**
2.     **Anatomie**
3.     **Bakteriologie und Mykologie**
4.     **Bienen**
5.     **Biochemie**
6.     **Epidemiologie**
7.     **Fische**
8.     **Fleischhygiene**
9.     **Geflügel**
10.    **Heimtiere**
11.    **Immunologie**
12.    **Informationstechnologie**
13.    **Kleine Wiederkäuer**
14.    **Kleintiere**
15.    **Chirurgie der Kleintiere**
16.    **Innere Medizin der Kleintiere**
17.    **Klinische Laboratoriumsdiagnostik**
18.    **Lebensmittel**
19.    **Mikrobiologie**
20.    **Milchhygiene**
21.    **Öffentliches Veterinärwesen**
22.    **Parasitologie**
23.    **Pathologie    23.1. Toxikopathologie**
24.    **Pferde**
25.    **Pferdechirurgie**
26.    **Innere Medizin der Pferde**
27.    **Pharmakologie und Toxikologie**
28.    **Physiologie**
29.    **Bildgebende Diagnostik**
30.    **Reproduktionsmedizin**
31.    **Reptilien**
32.    **Rinder**
33.    **Schweine**
34.    **Tierernährung und Diätetik**
35.    **Tier- und Umwelthygiene**
36.    **Tierschutz**
37.    **Tropenveterinärmedizin**
38.    **Verhaltenskunde**
39.    **Versuchstierkunde**
40.    **Virologie**
41.    **Wildtiere und Artenschutz**
42.    **Zoo- und Gehegetiere**
43.    **Zier-, Zoo- und Wildvögel**

## 1. Gebiet Anästhesiologie

### Definition:

Das Gebiet umfasst die Anästhesie, Intensivmedizin und Schmerztherapie bei Wirbeltieren.

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Anästhesiologie

### Weiterbildungsablauf und -zeit:

4 Jahre Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte,  
davon werden bis zu 3,5 Jahre bei einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt,  
angerechnet werden Weiterbildungszeiten in den Gebieten Kleintiere, Pferde oder Zoo-,  
Gehege- und Wildtiere bis zu einem Jahr,

Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie über den Inhalt der Weiterbildung,

160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung  
anerkannt sind,

Vorlage von zwei fachbezogenen Publikationen.

### Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- physikalischen, anatomischen und physiologischen Grundlagen der Anästhesiologie, insbesondere des Herz-Kreislaufsystems, der Atmung, des Nervensystems, der Stoffwechselorgane, des Säure-Basen-, Elektrolyt- und Wasserhaushalts,
- pharmakologischen Grundlagen (Pharmakokinetik, Pharmakodynamik, Wirkungen, Nebenwirkungen) der in der Anästhesie gebräuchlichen Pharmaka (Anästhetika, Sedativa, Analgetika, Muskelrelaxantien, Notfallmedikamente, kreislaufwirksame Pharmaka),
- pathophysiologischen Grundlagen und Techniken zur Beurteilung des Narkoserisikos, der Beatmung, der Wiederbelebung und Schocktherapie, der Intensivmedizin, der Infusionsbehandlung und der Schmerzerkennung und -therapie,
- der Durchführung und Beurteilung gebietsbezogener Laboruntersuchungen (z.B. Parameter der parenchymatösen Organe, Hormonparameter, Blutbild, Wasser- und Elektrolythaushalt, Blutgase, Säure-Basen-Haushalt),
- den anästhesierelevanten Befunden von bildgebender Diagnostik,
- den physikalischen, physiologischen und pathophysiologischen Grundlagen und Techniken der Überwachung, Interpretation und Beurteilung der Werte und Befunde,
- der Vorbereitung, Durchführung und Nachsorge von Anästhesien unter Berücksichtigung aller üblichen Techniken (Inhalationsanästhesie, Beatmung, Injektionsanästhesie, Lokal- und Regionalanästhesie),
- der Euthanasie von Wirbeltieren,
- den Zwangsmaßnahmen zur Fixierung von unkooperativen Tieren,
- den einschlägigen, gebietsbezogenen Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes und des Arzneimittelrechtes sowie arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

### Übergangsbestimmung:

Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine mindestens vierjährige Tätigkeit in dem Gebiet, zwei fachbezogene Publikationen und 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung anerkannt sind, nachweisen kann, kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung auf Antrag zur Prüfung zugelassen werden.

**„2. Gebiet Anatomie (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 21.11.13, veröffentlicht im ABL am 16.10.15)**

Definition:

Das Gebiet umfasst:

- Tätigkeiten auf den Gebieten der Lehre, Forschung und Anwendung der makroskopischen und mikroskopischen Anatomie, einschließlich der Embryologie. Dabei sollten sich diese Tätigkeiten schwerpunktmäßig auf Haus-, Heim-, Wild-, Zoo- oder Versuchstiere beziehen.

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Anatomie

Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
  - Anatomische Institute und Abteilungen an tierärztlichen Bildungsstätten.
  - Bis zu einem Jahr der Gesamtweiterbildungszeit wird eine fachbezogene Tätigkeit in einem Institut oder einer Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte, in einem humananatomischen Institut sowie in anderen Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechendem Aufgabengebiet anerkannt.
  - Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Weiterbildungsinhalt:

- Kenntnisse zur Durchführung oder Mitarbeit bei Exenterierübungen, Präparierübungen sowie Situdemonstrationen, Kenntnisse der sachgemäßen Tötungs- und Fixierungsmethoden sowie der angewandten klinischen Anatomie,
- Kenntnisse zur Durchführung von oder Mitarbeit bei Übungen/Kursen zur Histologie und mikroskopischen Organlehre sowie Kenntnisse der gängigen mikroskopisch-anatomischen Techniken,
- Kenntnisse der Embryologie,
- Kenntnisse der Grundlagen moderner Bildgebung und bildgebender Diagnostik,
- Kenntnisse zur Durchführung von Tierversuchen,
- Kenntnisse der einschlägigen rechtlichen Vorschriften und Gesetze zum Tierschutz.“

**3. Gebiet Bakteriologie und Mykologie (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 26.11.15, veröffentlicht im ABL am 15.04.16)**

Definition:

Das Gebiet umfasst:

- Tätigkeiten auf allen Gebieten der Bakteriologie und Mykologie bezogen auf Krankheiten der Tiere einschließlich Zoonosen.

Zu führende Bezeichnung: **Fachtierarzt / Fachtierärztin für Bakteriologie und Mykologie**

Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
  - einschlägige Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute,
  - mikrobiologische Abteilungen in Veterinäruntersuchungsämtern oder Tiergesundheitsämtern,
  - andere einschlägige staatliche, kommunale oder private Institute und Laboratorien,
  - zugelassene Einrichtungen der Industrie,
  - andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet.
  - Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

#### Weiterbildungsinhalt:

- Taxonomie, Aufbau, Stoffwechsel, genetische Kodierung und Regulation von Virulenzfaktoren bei Bakterien und Pilzen;
- Wirkung der wesentlichen Bakterientoxine und Mykotoxine im Tierkörper;
- Grundlagen der Nährbodenbereitung und ihrer Qualitätssicherung;
- Grundlagen der direkten und indirekten bakteriologischen und mykologischen Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken unter Einbeziehung kultureller, bakterioskopischer, molekularer und immunologischer Techniken sowie Grundlagen der Resistenzbestimmungen bei Bakterien und Pilzen;
- Epidemiologie, Pathogenese, Immunologie, Diagnostik und Bekämpfung (Therapie, Hygienemaßnahmen, Prophylaxe) von durch Bakterien und Pilzen einschließlich ihrer Toxine verursachten Erkrankungen bei Tieren einschließlich Zoonosen. Besonders berücksichtigt werden sollen anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Krankheiten sowie Lebensmittelinfektions- und Intoxikationserreger.
- Mikrobiologische Methoden zum Nachweis von Infektionserkrankungen durch Bakterien und Pilze in Nutztierherden sowie zur systematischen Überwachung der Herdengesundheit (Herdendiagnostik);
- Möglichkeiten und Grenzen der Infektionsprophylaxe (Impfstoffe, Desinfektionsmittel, Präbiotika, Probiotika, Resistenzmechanismen) und des Einsatzes antimikrobieller Wirkstoffe;
- Labordiagnostik, Serologie und molekularbiologische Verfahren;
- Labororganisation, Laborsicherheit, Qualitätssicherung im Labor;
- einschlägige Bestimmungen über Arbeitsschutz, Laborsicherheit, Verhütung von Laborinfektionen,
- Verhütung der Weiterverbreitung von Tierseuchenerregern;
- Durchführung von Tierversuchen einschließlich Ersatz- und Alternativmethoden, Tierschutz;
- einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere Infektionsschutzgesetz, Biostoff- VO, Tierseuchenerreger - VO, Tiergesundheitsgesetz, Tierschutzgesetz, Gentechnikgesetz (national und EU).“

#### 4. Gebiet Bienen

##### Definition:

Das Gebiet umfasst

- die präventive und kurative Betreuung von Bienenvölkern,
- die Beratung in Krankheits- und Vergiftungsfällen,
- die Zucht und Haltung von Bienen.

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Bienen

##### Weiterbildungsablauf und -zeit:

4 Jahre Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte,  
davon werden bis zu 3,5 Jahre bei einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt,

160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung anerkannt sind,

Vorlage von zwei fachbezogenen Publikationen.

##### Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Biologie der Bienen,
- Anatomie, Physiologie, Ethologie, Fortpflanzung, Haltung und Ökologie der Bienen,
- Untersuchung von Bienenvölkern, Bienen und Brut zum Nachweis von Krankheiten und Schäden, einschließlich Vergiftungen,
- Prophylaxe von Bienenkrankheiten und Bienenschäden,
- biologischer und medikamenteller Behandlung von Bienenkrankheiten,
- einschlägigen Rechtsvorschriften,
- Honigkunde.

##### Übergangsbestimmung:

Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine mindestens vierjährige Tätigkeit in dem Gebiet, zwei fachbezogene Publikationen und 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung anerkannt sind, nachweisen kann, kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung auf Antrag zur Prüfung zugelassen werden.

#### 5. Gebiet Biochemie (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 20.11.18, veröffentlicht im ABL am 10.05.19)

##### Definition:

Das Gebiet umfasst Erforschung grundlegender Funktionen von Molekülen, Zellen und Geweben einschließlich der Signalübertragung, des Stoffwechsels und der Stoffwechselregulation insbesondere bei Wirbeltieren. Erforschung biochemischer Funktionen des tierischen Organismus und pathobiochemischer Abweichungen.

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Biochemie

##### Weiterbildungsablauf und -zeit:

Vier Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:

- Weiterbildungsstätte, i.e einschlägige Institute tierärztlicher Bildungsstätten,
- andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet,

- Bis zu 42 Monate werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Weiterbildungszeiten im Gebiet Physiologie bis zu einem Jahr
- Weiterbildungszeiten in den Gebieten Bakteriologie und Mykologie, Immunologie, Mikrobiologie, Virologie Pharmakologie und Toxikologie bis zu jeweils sechs Monaten.

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

#### 1. Theoretische Grundlagen

##### 1.1. Allgemeine Kenntnisse

##### 1.1.1. Grundzüge der Zell- und Molekularbiologie sowie der Endokrinologie

##### 1.1.2. Kenntnisse über den Stoffwechsel und die Stoffwechselregulation bei Haus- und Versuchstieren, über die Vorgänge bei der Biosynthese tierischer Produkte sowie über die Beeinflussung durch Fütterung und genetische Konstruktion

##### 1.1.3. Kenntnisse der klinischen Biochemie, der Pathobiochemie des Stoffwechsels und des Immunsystems

##### 1.2. Spezielles Wissen

##### 1.2.1. Funktionen von subzellulären Strukturen, Zellen, Geweben und des Blutes

##### 1.2.2. Aufnahme, Resorption, Verteilung, Verwertung, Stoffwechsel und Ausscheidung von Nährstoffen

##### 1.2.3. Energiestoffwechsel, Wachstum, Reproduktion und Laktation bei Haustieren

##### 1.2.4. Kenntnisse auf den Gebieten der Gentechnik, der Isotopentechnik einschließlich der gesetzlichen Grundlagen, der Enzymatik und der klinisch-chemischen Diagnostik

##### 1.2.5. Kenntnisse der instrumentellen Analytik, wie Massenspektrometrie, Elektrophorese und Chromatographie

##### 1.2.6. Biostatistik, Versuchstierkunde, Ersatz- und Ergänzungsmethoden, Tierschutz

#### 2. Praktische Kenntnisse

##### 2.1. Experimentelle Methoden aus den Wissensgebieten unter 1.1. und 1.2.

##### 2.2. Versuchsplanung, -beantragung und -auswertung

##### 2.3. Organisation und Betrieb eines Labors

#### 3. Einschlägige Rechtsvorschriften

### **6. Gebiet Epidemiologie (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 26.11.15, veröffentlicht im ABL am 15.04.16)**

Definition:

Das Gebiet umfasst:

- die Erfassung, Beschreibung und Quantifizierung von Krankheiten, der Produktivität in der Tierhaltung sowie dem Wohlergehen der Tiere in Populationen. Es untersucht

Faktoren, die die Gesundheit und Krankheit von Tieren und Populationen beeinflussen und entwickelt Maßnahmen zu deren Überwachung und Kontrolle.

Zu führende Bezeichnung: **Fachtierarzt / Fachtierärztin für Epidemiologie**

Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
  - fachspezifische Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten oder gleichwertige Forschungsinstitute,
  - Veterinärbehörden, Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter,
  - staatliche, kommunale oder private Institute und Laboratorien,
  - Einrichtungen der Industrie, Kliniken und Fachtierarztpraxen, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind,
  - andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet.
  - Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Rinder oder Schweine oder Geflügel oder Vögel oder Kleine Wiederkäuer oder Öffentliches Veterinärwesen oder Informatik und Dokumentation bis zu einem Jahr,
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Mikrobiologie ( Bakteriologie und Mykologie, Virologie) oder Parasitologie oder Tropenveterinärmedizin bis zu einem Jahr,
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene oder Pharmakologie und Toxikologie bis zu sechs Monate,
- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Tiergesundheits- und Tierseuchenmanagement bis zu sechs Monate,
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen bis zu sechs Monate.

Weiterbildungsinhalt:

Der Wissensstoff umfasst Kenntnisse der nachfolgenden Gebiete:

- Grundlagen der Epidemiologie,
- allgemeine Gesetzmäßigkeiten beim Auftreten, der Verbreitung und der Bekämpfung von populationsrelevanten Erkrankungen sowie spezielle Aspekte hinsichtlich der Tierseuchen im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes,
- Kenntnisse in Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie, Immunologie, Toxikologie, Labordiagnostik, Pathologie, Tierschutz und Ökologie,
- Kenntnisse über Faktorenkrankheiten, Übertragungsmechanismen und Erreger-Wirt-Wechselbeziehungen,
- Planung und Durchführung epidemiologischer Studien,

- Implementierung von Systemen der Krankheitsüberwachung (Monitoring, Surveillance),
- Erfassung, Aufarbeitung und Auswertung gesundheitsrelevanter (klinischer, pathologischer und labordiagnostischer) Daten im Rahmen von epidemiologischen Studien, Monitoring-, Surveillance- und Sanierungsprogrammen,
- Prinzipien der Herdenüberwachung und –betreuung,
- Kenntnisse zur Nutzung der Informationstechnik bei der Erfassung und Bearbeitung von epidemiologischen Daten,
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Gesundheitsinformation und –dokumentation,
- biomathematische Kenntnisse in Theorie und Praxis der analytischen Epidemiologie,
- Grundlagen der Bewertung ökonomischer Folgen von Erkrankungen einschließlich der Kosten-Nutzen-Analyse von Interventions- und Bekämpfungsmaßnahmen,
- Grundlagen der systematischen Risikoanalyse,
- Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften.“

**„7. Gebiet: Fische (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 25.11.14, veröffentlicht im ABL am 16.10.15)**

Definition:

Das Gebiet umfasst:

- die Diagnostik, Therapie und Prophylaxe aller Erkrankungen von Nutzfisch- oder Zierfischbeständen (Aquakultur) sowie von Muschel- und Krebstierhaltungen,
- die Beurteilung und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Management und Tierschutz von Fisch- Muschel und Krebstierhaltungen,
- die Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel.

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Fische

Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
  - einschlägige Institute der veterinärmedizinischen Bildungsstätten und veterinärmedizinische Forschungseinrichtungen mit Schwerpunkt Fischkrankheiten und Aquakultur,
  - Fischgesundheitsdienste,
  - Fischereiforschungsinstitute,
  - Institute für Mikrobiologie, Parasitologie oder Pathologie mit einschlägigem Aufgabenbereich,
  - Bundes- und Landesanstalten, staatliche Untersuchungsämter und Tiergesundheitsämter mit einschlägigem Aufgabenbereich,
  - andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechendem Aufgabengebiet.
  - Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).
- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.



Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Anrechenbar sind Tätigkeiten als Fachtierärztin oder Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie, Parasitologie, Virologie mit einschlägigen Aufgabenstellungen insgesamt bis zu zwölf Monaten,
- die Zusatzbezeichnungen Zierfische, Tiergesundheits- und Tierseuchenmanagement insgesamt bis zu sechs Monaten.

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

Weiterbildungsinhalt:

- Fischkunde: Anatomie, Physiologie und Biologie der Fische, Krebstiere und Muscheln, Fischernährung, angewandte Biotechnologien bei Fischen und Krebstieren,
- Fischhaltung: spezifische Kenntnisse über Aquakulturbetriebe und in Anlagen der innovativen Aquakultur,
- aquatische Umwelt: Wasserchemismus, allgemeine Wasseranalytik, Wasseraufbereitung und Reinigung (Aufbereitungstechniken, Abwasserbiologie), umweltbedingte Krankheitsprobleme, Gewässerbewertung,
- technische Ausstattung einschließlich Management von Anlagen in der Fischhaltung und Aquaristik,
- Diagnostik einschließlich Probenahme und Kenntnisse über Labordiagnostik von Fischseuchen (PCR, ELISA, Zellkultur) und anderen Fischkrankheiten sowie von umweltbedingten Fischschäden,
- Verhütung und Bekämpfung von Fischseuchen und anderen Fischkrankheiten, Erstellung von Hygiene-, Immunisierungs- und Behandlungsplänen, und Sanierungskonzepten,
- Grundkenntnisse zu pathomorphologischen Organveränderungen,
- prophylaktische und therapeutische Maßnahmen bei Fischen,
- toxikologische und Rückstandsprobleme in Zusammenhang mit Wasserbeschaffenheit, Fütterung und Therapie,
- Produkt- und Lebensmittelhygiene bei Nutzfischen,
- Tierschutz bei Fischen,
- einschlägige Rechtsvorschriften,
- Tierseuchenrecht, Tierschutzrecht, Arzneimittel- und Futtermittelrecht, Lebensmittelrecht, Artenschutz.“

## **8. Gebiet Fleischhygiene**

Definition:

Das Gebiet umfasst

die gesamte tierärztliche Fleischhygiene mit den Schwerpunkten Lebensmittelsicherheit und gesundheitlicher Verbraucherschutz. Hierzu gehören insbesondere Überwachung, Untersuchung, Beratung und Gutachtertätigkeit auf allen Stufen der Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Fleisch untersuchungspflichtiger Tierarten einschließlich der Technologie und des Schlachtbetriebswesens.

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Fleischhygiene

Weiterbildungsablauf und -zeit:

4 Jahre Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte,

davon werden bis zu 3,5 Jahre bei einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt,

6 Wochen praktische Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten, Untersuchungsämtern, fachtierärztlich geleiteten Lebensmittellaboratorien oder gleichartigen Einrichtungen; das Praktikum kann auch geteilt werden,

erfolgreiche Teilnahme an

- mindestens 150 Stunden oder vier einwöchigen Modulen an von der Tierärztekammer Berlin anerkannten Kursen in dem Gebiet und
- einem einwöchigen, von der Tierärztekammer Berlin anerkannten Modul (mindestens 30 Stunden) über ein spezielles Fachgebiet mit Bezug zu fleischhygienischen Fragestellungen,

80 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung anerkannt sind,

Erfüllung des Leistungskataloges (Richtlinie über den Inhalt der Weiterbildung),

Vorlage von zwei fachbezogenen Publikationen.

#### Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Ursachen lebensmittelbedingter Gesundheitsschäden, insbesondere über Zoonosen, Lebensmittelinfektionen, Kontaminanten und Rückstände in Lebensmitteln,
- epidemiologischen (einschließlich der Biometrie) und toxikologischen Aspekten,
- Verderbnisprozessen,
- Lebensmittelmikrobiologie,
- Gentechnologie,
- Einflüssen von Tierhaltung und Fütterung auf die Produktqualität, insbes. Produktsicherheit,
- Aspekten des Tierschutzes und der Ökologie beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit den Schwerpunkten Fleisch und Fleischerzeugnisse,
- der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie über sensorische, mikrobiologische, histologische, immunologische, serologische, chemisch-analytische, biochemische, parasitologische, toxikologische, molekularbiologische und physikalische Untersuchungen (einschließlich Rückstandsanalytik) zur Bewertung von Fleisch und Fleischerzeugnissen,
- Vertiefung der zuvor aufgezählten, gewonnenen Kenntnisse unter praktischen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Technologien sowie der Maschinen- und Gerätekunde, Personal- und Betriebshygiene einschließlich Hygieneprogramme, Prozesshygiene, Risikobewertung (HACCP),
- QS-Systeme und Bewertung betrieblicher Eigenkontrollen,
- Überwachung des Verkehrs mit Fleisch und Fleischerzeugnissen, Rückverfolgungssysteme in der Wirtschaft,
- einschlägigen europäischen und nationalen rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Gebiete Fleisch, Fleischhygiene, Tierschutz, Tierseuchen, Beseitigung tierischer Nebenprodukte, Tierarzneimittel, Immissionsschutz, Abfallverwertung,
- DIN/ISO/CEN-Normen.

### **9. Gebiet Geflügel (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 26.11.15, veröffentlicht im ABL am 15.04.16)**

#### Definition:

Das Gebiet umfasst:

- Diagnostik, Prophylaxe und Therapie aller Erkrankungen von Wirtschaftsgeflügel inklusive Rassegeflügel. Beurteilung und Beratung zu Fragen des Managements insbesondere von Hygiene, Haltung und Fütterung sowie zu Fragen des Tierschutzes, von Haltungen von Wirtschaftsgeflügel inklusive Rassegeflügel. Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel.

Zu führende Bezeichnung: **Fachtierarzt / Fachtierärztin für Geflügel**

Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
  - einschlägige Institute und Kliniken der veterinärmedizinischen Bildungsstätten und veterinärmedizinische Forschungseinrichtungen mit Schwerpunkt Vogel-/Geflügelkrankheiten,
  - Geflügelgesundheitsdienste, zu deren Aufgaben auch die Therapie gehört,
  - Bundes- und Landesanstalten, staatliche Untersuchungsämter und Tiergesundheitsämter mit einschlägigem Aufgabenbereich,
  - als Weiterbildungsstätten zugelassene Praxen oder Kliniken,
  - andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.
  - Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Fehlen andere gesetzliche Vorgaben, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden,
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pathologie, Parasitologie, Mikrobiologie (Bakteriologie, Mykologie, Virologie) bis zu einem Jahr,
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen bis zu sechs Monate.

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

- Grundkenntnisse der Taxonomie, der natürlichen geographischen Verbreitung und der Klimabedingungen in den Herkunftsländern der wichtigsten gehaltenen Vogelarten (natürliche Lebensbedingungen),
- Anatomie und Physiologie des Geflügels,
- Ernährung des Geflügels einschließlich Futtermittelkunde,
- Grundkenntnisse in Geflügelethologie,
- Kenntnisse über Haltung, Umweltbedürfnisse, umweltbedingte Krankheitsprobleme des Geflügels,
- Kenntnisse über angewandte Biotechnologien in Brut- und Aufzuchtverfahren bei Geflügel,
- Kenntnisse im Betriebsmanagement und zur technischen Ausstattung von Anlagen zur Geflügelhaltung einschließlich EDV-Systeme,
- Kenntnisse zum Tiertransport insbesondere zu Tierschutz, Transporthygiene und Umweltwirkungen,
- Kenntnisse in Geflügelkrankheiten einschließlich Zoonosen,

- klinische Diagnostik inklusive Bestandsuntersuchung mit epidemiologischer Befunderhebung und Dokumentation sowie integrierter tierärztliche Bestandsbetreuung,
- Grundkenntnisse in der Diagnostik und Therapie von Einzeltieren insbesondere grundlegende klinische Kenntnisse in der Zier-, Zoo und Wildvogelmedizin,
- Kenntnisse zu pathomorphologischen Organveränderungen,
- Kenntnisse über Labordiagnostik von erregerbedingten Krankheiten sowie von umweltbedingten Schäden inklusive Probenahme,
- Kenntnisse über prophylaktische und therapeutische Maßnahmen beim Geflügel,
- Kenntnisse über die Erstellung von Hygiene-, Immunisierungs- und Behandlungsplänen und Sanierungskonzepten,
- Kenntnisse der toxikologischen und Rückstandsprobleme in Zusammenhang mit Haltung, Fütterung und Therapie und Lebensmittelherstellung,
- Kenntnisse in Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der vom Geflügel stammenden Lebensmittel inklusive Schlachthygiene,
- Kenntnisse im Tierschutz,
- Kenntnisse im Gutachterwesen,
- Kenntnisse einschlägiger Rechtsvorschriften, z.B. Tiergesundheitsrecht, Tierschutzrecht, Arzneimittel- und Futtermittelrecht, Lebensmittelrecht, Artenschutzrecht.“

#### **10. Gebiet Heimtiere (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 26.11.15, veröffentlicht im ABL am 15.04.16)**

##### Definition:

Das Gebiet umfasst:

- die tierärztliche Versorgung von Kleinsäugetern, die in der Gemeinschaft mit dem Menschen leben, wie zum Beispiel Kaninchen, Nagetiere, Frettchen und exotische Kleinsäuger.

##### Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Heimtiere

##### Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
  - fachspezifische Institute, Abteilungen und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sie sich mit den in der Definition genannten Tieren befassen,
  - Kliniken und Fachtierarztpraxen, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind,
  - andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet.
  - Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Fehlen andere gesetzliche Vorgaben, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder

- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten sofern die unter „Definition“ genannten Tierarten angemessen vertreten sind:

- die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ und „Klein- und Heimtiere“ bis zu 24 Monate,
- Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ und „Klein- und Heimtiere“ bis zu 24 Monate,
- die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Klein- (und Heim)tiere“ und „Chirurgie der Klein- (und Heim)tiere“ bis zu 12 Monate,
- Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Innere Medizin der Klein- (und Heim)tiere“ bis zu 12 Monate,
- Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Chirurgie der Klein- (und Heim)tiere“ bis zu 12 Monate,
- - die Zusatzbezeichnung „Heimtiere“ bis zu 24 Monate,
- Tätigkeit an einem
  - Institut für experimentelle Chirurgie,
  - Institut für klinische Laboratoriumsdiagnostik,
  - Institut für Mikrobiologie, Bakteriologie, Mykologie oder Virologie,
  - Institut für Parasitologie,
  - Institut für Pathologie,
  - Institut für Reproduktionsmedizin ,
  - Institut für bildgebende Diagnostik,
  - Institut für Tierernährung,
  - universitären und zugelassenen öffentlichen oder privaten Forschungsinstitut mit selbständiger Versuchstierhaltung, das mindestens drei der allgemein üblichen Versuchstierarten, davon mindestens eine Nager- und eine Nichtnagerspezies, hält oder züchtet

kann insgesamt bis zu sechs Monate anerkannt werden. Die Tätigkeit an den einzelnen Instituten darf jeweils zwei Monate nicht überschreiten.

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

#### Weiterbildungsinhalt:

Der Wissensstoff umfasst Kenntnisse der nachfolgenden Gebiete:

- Anatomie, Physiologie und Ethologie von den unter „Definition“ genannten Kleinsäufern,
- artgerechte Haltung und Haltungsbedingungen,
- artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie,
- Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Kleinsäuger einschl. Zoonosen,
- Fortpflanzung und Aufzucht,
- spezielle Anästhesie und Chirurgie bei Kleinsäufern,

einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes und Artenschutzes und des Arzneimittelrechtes.

### **„11. Gebiet Immunologie (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 14.11.17, veröffentlicht im ABL am 23.03.18)**

#### Definition:

Das Gebiet umfasst:

- Diagnostik, Therapie und Forschung auf allen Teilgebieten der Immunologie bezogen auf Krankheiten der Tiere

#### Zu führende Bezeichnung: **Fachtierarzt / Fachtierärztin für Immunologie**

#### Weiterbildungsablauf und -zeit:

Vier Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:

- fachspezifische Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten oder gleichwertige Forschungsinstitute,
- staatliche, kommunale oder private Institute und Laboratorien mit einschlägiger Fachrichtung,
- Einrichtungen der Industrie mit einschlägiger Fachrichtung, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind,
- andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.
- Bis zu dreieinhalb Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskataloges einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pathologie, Pharmakologie, Toxikologie, Labordiagnostik bis zu einem Jahr
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Parasitologie, Bakteriologie, Mykologie, Virologie für bis zu zwei Jahre
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Innere Medizin bis zu sechs Monate
- Weiterbildungszeiten zur Zusatzbezeichnung Molekularbiologie und Biochemie bis zu sechs Monate
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen bis zu sechs Monate

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

- Aufbau, physiologische Wirkungsweise und Regulation des Immunsystems
- Klinische Immunologie einschließlich Immuntherapie, Immunprophylaxe, Infektionsimmunologie, Allergien, Autoimmunkrankheiten, Immundefekte, Tumormmunologie, Transplantationsimmunologie, Immunpharmakologie und –toxikologie
- Immungenetik, Reproduktionsimmunologie, Neuroimmunologie, Immunbiotechnologie
- Immundiagnostik: Konzepte zur Prüfung von Immunparametern und Immunmechanismen in vivo, ex vivo und in vitro. Dazu gehören bedeutende immunologische Methoden (zum Beispiel Immunisierung, Serologie, Zytologie, Immunchemie) sowie wichtige immunologische Arbeitstechniken (zum Beispiel Immunfluoreszenz- und Immunezymverfahren, Radioimmuntechnik, Lymphozytentransformationstest, Antikörperisolierung)

## **12. Gebiet: Informationstechnologie (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 20.11.18, veröffentlicht im ABL am 10.05.19)**

### Definition:

Das Gebiet umfasst Informationstechnologie und angewandte Informatik, Informationsmanagement und Dokumentation und Medien- und Informationskompetenz im veterinärmedizinischen Bereich.

### Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Informationstechnologie

### Weiterbildungsablauf und -zeit:

Vier Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:

- Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten oder anderer gleichwertiger Forschungsinstitute,
- Gleichwertige zugelassene Einrichtungen in Industrie oder in wissenschaftlichen Institutionen,
- zugelassene Bundes- und Landesinstitute, Bundes- und Landesbehörden und Bundes-, Landes- und Kommunalämter der Veterinärmedizin, des Gesundheitswesens und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes,
- andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.
- Bis zu 42 Monate werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind.
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Weiterbildungszeiten zum FTA für Epidemiologie bis zu einem Jahr.
- Studienabschlüsse in Studiengängen der angewandten und medizinischen Informatik bis zu zwei Jahren.
- nachgewiesene Studienleistungen in Studiengängen der angewandten und medizinischen Informatik bis zu einem Jahr.
- Tätigkeiten in staatlichen und anderen wissenschaftlich anerkannten Forschungs-Instituten und veterinärmedizinischen Institutionen und Kliniken, die sich nachweisbar mit Datenerhebung und Datenauswertung (Dokumentation) befassen bis zu 1 Jahr.
- Tätigkeiten in Bundes- und Landesinstituten, Bundes- und Landesbehörden und Bundes- und Landesämtern der Veterinärmedizin, des Gesundheitsschutzes und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, die sich nachweislich überwiegend mit dem Informationsmanagement von Fachsystemen, mit Datenanalysen, Biometrie und/oder Statistik befassen, bis zu einem Jahr.
- Tätigkeiten in Bibliotheken, die sich nachweislich mit digitalen und/oder virtuellen Rechercheeinheiten befassen bis zu einem Jahr.

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

1. Informationstechnologie/angewandte Informatik
  - 1.1 Gängige Betriebssysteme, Applikationssoftware, Computerhardware, mobile Systeme,
  - 1.2. Theoretische Grundlagen und Erstellung von EDV Betriebskonzepten,
  - 1.3. Datenbanken,
  - 1.4. Prinzipien der Programmierung,
  - 1.5. Netzwerktechnologie, Netzwerksicherheit,
  - 1.6. Schnittstellentechnologie, Protokolle, Datenübermittlungsformate, Interoperabilität,
  - 1.7. Digital gestützte Therapie – und Diagnostikverfahren, Medizintechnik,
  - 1.8. einschlägige Rechtsvorschriften, Datenschutz und Datensicherheit, rechtliche Grundlagen,
  - 1.9. Multimediale Techniken.
2. Dokumentation und Informationsmanagement
  - 2.1 Grundlagen der Dokumentation (Inhalte, patientenbezogene/übergreifende Fragestellungen, vertikal/horizontal, direkt/indirekt, rechnerbasiert / konventionell), Nomenklatur und Klassifikationssysteme,
  - 2.2 Grundlagen der Datenverarbeitung, Messdatenerfassung, bildverarbeitende Systeme, Auswertung und Interpretation von Daten,
  - 2.3. Auswahl von Anwendungssystemen, Polarisationsprofil, Kosten – Nutzen – Analyse, Ausschreibungsverfahren,
  - 2.4. Fachkonzeption, Planung und Entwurf von Informations- und Dokumentationssystemen,
  - 2.5. Grundlagen der Statistik und Biometrie (auch Heuristik, Kasuistik, Datamining),
  - 2.6 Angewandter Datenschutz, Erstellung von Verfahrensverzeichnissen und Berechtigungskonzepten,
  - 2.7 Entscheidungsunterstützung mit Expertensystemen und wissensbasierte Systeme,
  - 2.8. Qualitätsmanagement,
  - 2.9. Anwendungsbetreuung, Schulungskonzepte, Service Level Agreements.
3. Medien- und Informationskompetenz
  - 3.1. Elektronische Lehr- und Lernsysteme,
  - 3.2. Evidenzbasierte Tiermedizin,
  - 3.3. Methoden und Techniken der Projektplanung und –durchführung, Review,
  - 3.4. Multimediale Präsentationstechniken,
  - 3.5. Bibliothekswesen, digitale und virtuelle Bibliotheken, Rechercheeinheiten zum Auffinden elektronischer und papiergebundener Fachinformation,
  - 3.6. Medienkompetenz im Sinne der Professionalität mit elektronischen Medien (z.B. soziale Netzwerke, Marketing, Schweigepflicht).

**13. Gebiet: Kleine Wiederkäuer (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 05.05.15, veröffentlicht im ABL am 16.10.15)**

Definition:

Das Gebiet umfasst:

- Diagnostik, Therapie und Prophylaxe aller Erkrankungen der kleinen Wiederkäuer auf Einzeltier- und Herdenbasis,
- Beurteilung und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Management, Tierschutz, Zucht sowie Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel.

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Kleine Wiederkäuer

Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit an folgenden Einrichtungen:



- fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten,
- Schaf- und Ziegengesundheitsdienste,
- durch die Kammer zugelassene Kliniken und Fachtierarztpraxen,
- andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet.
- Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich und richtet sich nach den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).
- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Für die Weiterbildungszeit können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Rinder bis zu 12 Monaten,
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Parasitologie bis zu 6 Monaten,
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pathologie bis zu 6 Monaten,
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie bis zu 6 Monaten,
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt Virologie bis zu 6 Monaten,
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für klinische Laboratoriumsdiagnostik bis zu 6 Monaten,
- die Zusatzbezeichnung Tiergesundheits- und Tierseuchenmanagement bis zu 6 Monaten oder in einem ähnlichen Fach.

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

- Diagnose, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten der kleinen Wiederkäuer insbesondere von Infektionskrankheiten, parasitären Krankheiten, Organkrankheiten, Stoffwechselstörungen, Mangelkrankheiten und Vergiftungen,
- Operationen, zootecnische Maßnahmen, Schmerzausschaltung, Sedation,
- Prophylaxe- und Behandlungspläne insbesondere Impf-, Entwurmungs- und Desinfektionsprogramme sowie Herdensanierungskonzepte,
- Bestandsuntersuchung, epidemiologische Befunderhebung und Befunddokumentation,

- betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge,
- Herdenmanagement, integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung,
- Fütterung der kleinen Wiederkäuer, Beurteilung von Zusammensetzung, Qualität und Quantität sowie der Verabreichungsform des Futters und des Trinkwassers, Rationsberechnung,
- Beurteilung von Stallklima, Stallbau, Stall- und Melkeinrichtungen, Melkhygiene, Weidewirtschaftung einschließlich Weidehygiene,
- Gynäkologie und Geburtshilfe, Krankheiten der Neugeborenen, Andrologie, Euterkrankheiten, Reproduktionssteuerung,
- pathologische Anatomie der Schaf- und Ziegenkrankheiten inklusive Erbpathologie,
- Labordiagnostik sowie Beurteilung von Laborbefunden,
- lebensmittel-, fleisch- und milchhygienische Anforderungen bei der Erzeugung sowie der Be- und Verarbeitung von Fleisch und Milch, Beurteilung der entsprechenden Qualitätssicherungsprogramme aus tierärztlicher Sicht,
- Kenntnisse zur Wollkunde und Vliesbeschaffenheit,
- Schaf- und Ziegenzucht (Rassekunde, Zuchtorganisation, Leistungsprüfung),
- Ethologie bei Schafen und Ziegen,
- relevante Rechtsvorschriften insbesondere des Tierseuchen-, Tierschutz-, Arzneimittel-, Futtermittel-, Umweltschutz-, Lebensmittel-, Fleischhygiene- und Milchhygienerechts,
- gutachterliche Stellungnahme.“

#### **14. Gebiet Kleintiere (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 05.05.15, veröffentlicht im ABL am 16.10.15)**

##### Definition:

Das Gebiet umfasst:

- tierärztliche Versorgung von in der Gemeinschaft mit den Menschen lebenden Kleintieren (Hunde, Katzen) und Heimtieren (Kleinsäuger, z.B. Frettchen, Kaninchen und Nager).

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Kleintiere

##### Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit an folgenden Einrichtungen:
  - fachspezifische Institute, Abteilungen und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten,
  - durch die Kammer zugelassene Kliniken und Fachtierarztpraxen,
  - andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet.
- Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich und richtet sich nach den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

- Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden oder

- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.

Bei Weiterbildung aus eigener Praxis erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Kleintiere“ oder „Innere Medizin der Klein- und Heimtiere“ bis zu 24 Monate,
- Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Innere Medizin der Kleintiere“ oder „Innere Medizin der Klein- und Heimtiere“ bis zu 24 Monate,
- die Gebietsbezeichnungen „Chirurgie der Kleintiere“ oder „Chirurgie der Klein- und Heimtiere“ bis zu 24 Monate,
- Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Chirurgie der Kleintiere“ oder „Chirurgie der Klein- und Heimtiere“ bis zu 24 Monate,
- sonstige Tätigkeiten als fachbezogener Tierarzt bis zu 12 Monate,
- Tätigkeiten als Tierarzt mit fachbezogenen Zusatzbezeichnungen bis zu 12 Monate,
- Tätigkeit an einem
  - Institut für experimentelle Chirurgie,
  - Institut für klinische Laboratoriumsdiagnostik,
  - Institut für Mikrobiologie, Bakteriologie, Mykologie und Virologie,
  - Institut für Parasitologie,
  - Institut für Pathologie,
  - Institut für Reproduktionsmedizin,
  - Institut für bildgebende Diagnostik,
  - Institut für Tierernährung,
  - universitären und zugelassenen öffentlichen oder privaten Forschungsinstitut mit selbständiger Versuchstierhaltung, das mindestens drei der allgemein üblichen Versuchstierarten, davon mindestens eine Nager- und eine Nichtnagerspezies, hält oder züchtet,
 kann jeweils bis zu sechs Monate und insgesamt bis zu einem Jahr anerkannt werden. Die Tätigkeit an den einzelnen Instituten sollte jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

#### Weiterbildungsinhalt:

Gesamtgebiet der Kleintier- und Kleinsäugermedizin insbesondere Kenntnisse in jedem der folgenden Wissensgebiete:

- Innere Medizin
  - eingehende klinische Diagnostik von Organerkrankungen, Therapie und Prophylaxe,
  - spezielle diagnostische Verfahren (zum Beispiel Röntgen, Sonographie, Endoskopie, EKG sowie Kenntnisse in der CT und MRT),
  - klinische Laboratoriumsdiagnostik (Untersuchungen und Interpretation von Befunden),
  - Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten, Parasitosen und Zoonosen,

- Diagnostik und Therapie von Stoffwechselkrankheiten, neurologischen, dermatologischen, onkologischen, geriatrischen und Immunerkrankungen sowie Vergiftungen,
- Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten;

- Chirurgie

- Kenntnisse der allgemeinen Chirurgie,
- Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- und Klinikhygiene,
- Erkrankungen, Diagnostik und Operationen: Abdomen, Thorax, Geschlechtsapparat, Bewegungsapparat, Haut und Anhangsgebilde, Augen und Zähne,
- Diagnostik und Operationen onkologischer Erkrankungen,
- Kastrationen,
- diagnostische Abklärung und Therapie von Wunden und Verletzungen (infolge Trauma);

- Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie

- Erkrankungen, Diagnostik und Therapie der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane,
- Diagnose und Therapie von Erkrankungen des Puerperiums,
- Zuchtauglichkeitsuntersuchung des weiblichen Tieres und Deckzeitpunktbestimmung,
- Zuchtauglichkeitsuntersuchung des männlichen Tieres,
- Geburtshilfe: konservative und chirurgische Maßnahmen,
- Diagnose und Therapie von Erkrankungen des Puerperiums,
- Betreuung von Zuchten;

- Anästhesie, Notfallmedizin, Intensivmedizin

- Indikation, Methode und Technik der Lokal- und Leitungsanästhesien (Infiltrations-, Epiduralanästhesien und so weiter.) sowie Injektions- und Inhalationsnarkosen, Überwachung der Narkose,
- Überwachung, Therapie und Pflege von Intensivpatienten,
- Notfallmaßnahmen bei lebensbedrohenden Zuständen einschließlich Reanimation,
- Schmerzbehandlung;

- Ernährungsphysiologie

- artgerechte und leistungsgerechte Ernährung des wachsenden, erwachsenen und alten Tieres,
- Diätetik bei Erkrankungen, Trächtigkeit und Laktation;

- Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen

- im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittelrecht, Tierseuchenrecht.“

## **15. Gebiet Chirurgie der Kleintiere (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 05.05.15, veröffentlicht im ABL am 16.10.15)**

### Definition:

Das Gebiet umfasst:

- Diagnose, Prophylaxe und Therapie der chirurgisch zu behandelnden Krankheiten von in der Gemeinschaft mit den Menschen lebenden Kleintieren (Hunde, Katzen) und Heimtieren (Kleinsäuger, zum Beispiel Frettchen, Kaninchen und Nager).

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Chirurgie der Kleintiere

### Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit an folgenden Einrichtungen:

- fachspezifische Institute, Abteilungen und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten,
- durch die Kammer zugelassene Kliniken und Fachtierarztpraxen,
- andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet.
- Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich und richtet sich nach den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

- Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden oder

- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ oder „Klein- und Heimtiere“ bis zu 24 Monate,
- Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ oder „Klein- und Heimtiere“ bis zu 24 Monate,
- die Gebietsbezeichnung „Chirurgie“ bis zu 24 Monate,
- Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Chirurgie“ bei einschlägigem Aufgabengebiet bis zu 24 Monate,
- Tätigkeit in einem Zentrum für experimentelle Chirurgie kann bis zu 24 Monate anerkannt werden,
- Tätigkeit an einem
  - Institut für klinische Laboratoriumsdiagnostik,
  - Institut für Pathologie,
  - Institut für Reproduktionsmedizin,
  - Institut für bildgebende Diagnostik

kann insgesamt bis zu sechs Monate anerkannt werden. Die Tätigkeit an den einzelnen Instituten darf jeweils zwei Monate nicht überschreiten.

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

- Gesamtgebiet der Chirurgie der unter Definition genannten Tiere, insbesondere
  - Weichteilchirurgie,
  - Orthopädie,
  - Neurochirurgie,
  - Ophthalmologie,
  - Stomatologie,

- Bildgebende Diagnostik,
- Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie,
- Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- und Klinikhygiene,
- einschlägige Rechtsvorschriften insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittelrecht, Tierseuchenrecht.“

**16. Gebiet Innere Medizin der Kleintiere (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 05.05.15, veröffentlicht im ABL am 16.10.15)**

Definition:

Das Gebiet umfasst:

Diagnose, Prophylaxe und Therapie der inneren Krankheiten einschließlich Infektionskrankheiten, Parasitosen und Hautkrankheiten von in der Gemeinschaft mit den Menschen lebenden Kleintieren (Hunde, Katzen) und Heimtieren (Kleinsäuger, zum Beispiel Frettchen, Kaninchen und Nager).

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Innere Medizin der Kleintiere

Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit an folgenden Einrichtungen:
  - fachspezifische Institute, Abteilungen und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten,
  - durch die Kammer zugelassene Kliniken und Fachtierarztpraxen,
  - andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet.
  - Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich und richtet sich nach den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).
- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden oder

- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ oder „Klein- und Heimtiere“ bis zu 24 Monate,
- Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ oder „Klein- und Heimtiere“ bis zu 24 Monate,
- die Gebietsbezeichnung „Innere Medizin“ bis zu 24 Monate,
- Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Innere Medizin“ bei einschlägigem Aufgabengebiet bis zu 24 Monate,
- Tätigkeit an einem
  - Institut für klinische Laboratoriumsdiagnostik,
  - Institut für Mikrobiologie, Bakteriologie, Mykologie und Virologie,
  - Institut für Parasitologie,
  - Institut für Pathologie,
  - Institut für bildgebende Diagnostik,
  - Institut für Tierernährung

kann insgesamt bis zu sechs Monate anerkannt werden. Die Tätigkeit an den einzelnen Instituten darf jeweils zwei Monate nicht überschreiten.

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

- Gesamtgebiet der Inneren Medizin der unter Definition genannten Tiere,
- Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten,
- klinische Laboratoriumsdiagnostik,
- spezielle diagnostische Verfahren (zum Beispiel Röntgen, Sonographie, Endoskopie, EKG sowie Grundkenntnisse in der Szintigraphie, CT und MRT),
- Diätetik,
- internistische Notfall- und Intensivmedizin, Infusions- und Schmerztherapie,
- Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- und Klinikhygiene,
- einschlägige Rechtsvorschriften insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittelrecht und Tierseuchenrecht.“

**17. Gebiet Klinische Laboratoriumsdiagnostik (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 10.11.16, veröffentlicht im ABL am 05.05.17)**

**Definition:**

Das Gebiet umfasst:

- Hämatologische, biochemische, molekularbiologische und parasitologische Diagnostik von Haustierkrankungen.

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Klinische Laboratoriumsdiagnostik

### Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
  - medizinische Tierkliniken oder Kleintierkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten,
  - anerkannte Laboratorien für veterinärmedizinische Diagnostik,
  - andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.
  - Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Fehlen andere gesetzliche Vorgaben, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Die Weiterbildung in einem Grundlagenfach wie zum Beispiel Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie, Pathologie, Innere Medizin bis zu insgesamt zwölf Monaten.
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen können jeweils bis zu sechs Monate und insgesamt bis zwölf Monate anerkannt werden.

Die Tätigkeit an den einzelnen Instituten sollte jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

### Weiterbildungsinhalt:

Der Wissensstoff umfasst Kenntnisse der nachfolgenden Gebiete:

- qualitative und quantitative hämatologische Untersuchungsmethoden, inklusive Blutgerinnung,
- biochemische, molekularbiologische, chemische und physikalische Untersuchungsverfahren mit biologischem Probenmaterial (insbesondere Blut, Punktate, Urin),
- Funktionsteste der Organe und Stoffhaushalte,
- Zytologie,
- Gravimetrie, Titrimetrie, pH-Messung,
- Photometrie,
- Enzymaktivitäts- und enzymatische Metabolitbestimmungen,
- Analytik mit Chromatographieverfahren,



- Isotopen- oder Enzym- Immuntechniken,
- serologische Untersuchungsverfahren: Komplementbindungsreaktion, Agglutination, Präzipitation, Immunofluoreszenz- und Enzym- Immuntechniken,
- qualitative und halbquantitative parasitologische Untersuchungen,
- Methodenevaluation und Methodenvergleich einschließlich Qualitätskontrolle,
- Beurteilung von Laborbefunden einschließlich statistischer Verfahren,
- Verfahren zur Prüfung diagnostischer Zuverlässigkeit bei Screeningtesten,
- Grundlagen der Epidemiologie und der Diagnostik in Populationen,
- Grundlagen der klinischen Interpretation diagnostischer Ergebnisse,
- Grundsätze der Laborleitung einschließlich Organisation, Kalkulation, Sicherheit,
- Qualitätskontrolle,
- einschlägige Rechtsvorschriften.

**18. Gebiet: Lebensmittel (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 20.11.18, veröffentlicht im ABL am 10.05.19)**

Definition:

Das Gebiet umfasst die den gesamten Bereich der Lebensmittel mit den Schwerpunkten Lebensmittelsicherheit und gesundheitlichem Verbraucherschutz auf Basis der wissenschaftlichen Bewertung von Überwachungs- und Untersuchungsergebnissen. Hierzu gehören insbesondere Überwachung, Beratung, Untersuchung und Gutachtertätigkeit auf allen Stufen der Gewinnung, Herstellung, Be- und Verarbeitung und sonstigen Behandlung von Lebensmitteln einschließlich der Technologie und der Betriebshygiene.

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Lebensmittel

Weiterbildungsablauf und -zeit:

Vier Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:

- Fachbezogene Universitäts- oder Hochschulinstitutionen, Forschungsanstalten, amtliche Untersuchungseinrichtungen, ermächtigte, fachtierärztlich geleitete Lebensmittellaboratorien oder gleichartige Einrichtungen des In- und Auslandes,
- Lebensmittelüberwachungsbehörden, Veterinärämter oder Betriebe, Institutionen, die Lebensmittel herstellen, be- und/oder verarbeiten oder gleichartige Einrichtungen des In- und Auslandes, die einer zugelassenen Weiterbildungsstätte entsprechen.
- Bis zu 42 Monate werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden, sowie von mindestens 30 anerkannten Stunden über ein spezielles Lebensmittel-Fachgebiet, z.B. Fische, Milch und Milcherzeugnisse, Lebensmitteltechnologie, Lebensmitteltoxikologie., die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind,
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.

- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Weiterbildungszeiten zum FTA für Fleischhygiene, Milchhygiene bis zu zwei Jahre.
- die Vorbereitungszeit für die Ablegung der Prüfung für den Veterinärverwaltungsdienst, soweit diese sich unmittelbar mit dem Wissensstoff deckt.
- die Weiterbildungszeit zu der Zusatzbezeichnung Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich.
- die tierärztliche Tätigkeit unter ermächtigter fachtierärztlicher Anleitung in einem Verarbeitungsbetrieb für Lebensmittel bis zu einem Jahr.
- Weiterbildungszeiten zum FTA für Bakteriologie und Mykologie, Mikrobiologie bis zu sechs Monate.

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

1. Kenntnisse über Ursachen lebensmittelbedingter Gesundheitsschäden, insbesondere über Zoonosen, Lebensmittelinfektionen, Kontaminanten und Rückstände in Lebensmitteln, epidemiologische (einschließlich der Biometrie) und toxikologische Aspekte, Verderbnisprozesse, Lebensmittelmikrobiologie, Gentechnologie, Einflüsse von Tierhaltung und Fütterung auf die Produktqualität, insbesondere Produktsicherheit, Aspekte des Tierschutzes und der Ökologie beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Kriterien einer nachhaltigen Produktion,
2. Kenntnisse über sensorische, mikrobiologische, histologische, immunologische, serologische, chemisch-analytische, biochemische, parasitologische, toxikologische, molekularbiologische und physikalische Untersuchungen (einschließlich Rückstandsanalytik) zur Bewertung von Lebensmitteln tierischen und nichttierischen Ursprungs,
3. Kenntnisse der Technologien zur Gewinnung, Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie sonstiger Behandlungsverfahren von Lebensmitteln,
4. Verfahren und Prinzipien der Risikoanalyse mit Risikobewertung, Risikokommunikation und Risikomanagement,
5. Kenntnisse über betriebliche Systeme zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit, insbesondere Kenntnisse über betriebliche Eigenkontrollsysteme, das HACCP-System, einschlägige Zertifizierungssysteme und Verfahren zur Rückverfolgbarkeit,
6. Kenntnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung insbesondere der zugelassenen Betriebe sowie Fähigkeiten zur Überprüfung und Bewertung der Prozess-, Betriebs- und Personalhygiene in Lebensmittelbetrieben auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften,
7. Kenntnisse der einschlägigen Datenerfassungssysteme in der Lebensmitteluntersuchung und -überwachung.

## **19. Gebiet Mikrobiologie (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 26.11.15, veröffentlicht im ABL am 15.04.16)**

Definition:

Das Gebiet umfasst:

- Tätigkeiten auf allen Gebieten der Mikrobiologie (Bakteriologie/Mykologie, Virologie, unkonventionelle Erreger) bezogen auf Krankheiten der Tiere einschließlich Zoonosen.

Zu führende Bezeichnung: **Fachtierarzt / Fachtierärztin für Mikrobiologie**

Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 5 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
  - mikrobiologische und virologische Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute,
  - Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter,

- staatliche, kommunale oder private mikrobiologische und virologische Institute und Laboratorien,
- zugelassene mikrobiologische und virologische Einrichtungen der Industrie,
- andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind.
- Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 200 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 200 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- die fachbezogene Tätigkeit auf dem Gebiet der Biologie, Biochemie, Immunologie, Parasitologie, oder Pathologie bis zu einem Jahr,
- - Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen bis zu sechs Monate

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

- Taxonomie, Aufbau, Stoffwechsel, genetische Kodierung und Regulation von Virulenzfaktoren bei Bakterien und Pilzen,
- Wirkung der wesentlichen Bakterientoxine und Mykotoxine im Tierkörper,
- Grundlagen der Nährbodenbereitung und ihrer Qualitätssicherung,
- Grundlagen der direkten und indirekten bakteriologischen und mykologischen Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken unter Einbeziehung kultureller, bakterioskopischer, molekularer und immunologischer Techniken sowie Grundlagen der Resistenzbestimmungen bei Bakterien und Pilzen,
- Epidemiologie, Pathogenese, Immunologie, Diagnostik und Bekämpfung (Therapie, Hygienemaßnahmen, Prophylaxe) von durch Bakterien und Pilze einschließlich ihrer Toxine verursachten Erkrankungen bei Tieren einschließlich Zoonosen. Besonders berücksichtigt werden sollen anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Krankheiten sowie Lebensmittelinfektions- und Intoxikationserreger,
- mikrobiologische Methoden zum Nachweis von Infektionserkrankungen durch Bakterien und Pilze in Nutztierherden sowie zur systematischen Überwachung der Herdengesundheit (Herdendiagnostik),
- Möglichkeiten und Grenzen der Infektionsprophylaxe (Impfstoffe, Desinfektionsmittel, Präbiotika, Probiotika, Resistenzmechanismen) und des Einsatzes antimikrobieller Wirkstoffe,
- Taxonomie und Biologie von Viren,
- virologische Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken,
- Immunologie und Epidemiologie, Diagnostik, Pathogenese, Prophylaxe und Bekämpfung der Virusinfektionen der Tiere einschließlich der virusbedingten Zoonosen, Kenntnisse über unkonventionelle Erreger,

- Labordiagnostik, Serologie, Umgang mit Zellkulturen und molekularbiologische Verfahren,
- Labororganisation, Qualitätssicherung im Labor,
- einschlägige Bestimmungen über Arbeitsschutz, Laborsicherheit, Verhütung von Laborinfektionen, Verhütung der Weiterverbreitung von Tierseuchenerregern,
- Durchführung von Tierversuchen einschließlich Ersatz- und Alternativmethoden, Tierschutz,
- einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere Infektionsschutzgesetz, Biostoff-VO, Tierseuchenerreger-VO, Tiergesundheitsgesetz, Tierschutzgesetz, Gentechnikgesetz(national und EU).“

## 20. Gebiet Milchhygiene

### Definition:

Das Gebiet umfasst die gesamte tierärztliche Milchhygiene mit den Schwerpunkten Lebensmittelsicherheit und gesundheitlicher Verbraucherschutz. Hierzu gehören insbesondere Überwachung, Untersuchung, Beratung und Gutachtertätigkeit auf allen Stufen der Gewinnung, Herstellung, Be- und Verarbeitung von Milch und Milcherzeugnissen einschließlich der Technologie und der Betriebshygiene.

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Milchhygiene

### Weiterbildungsablauf und -zeit:

4 Jahre Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte, davon werden bis zu 3,5 Jahre bei einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt,

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- mindestens 150 Stunden Weiterbildungskurs (vier einwöchige Module) vorzugsweise an tierärztlichen Bildungsstätten zur Aktualisierung und Erweiterung der theoretischen und praktischen Kenntnisse in dem Gebiet,
- einem einwöchigen Modul (mindestens 30 Stunden) über ein spezielles Lebensmittelfachgebiet, z.B. Fische, Milch und Milcherzeugnisse, Lebensmitteltechnologie, Lebensmitteltoxikologie, oder andere Kurse, die von der Tierärztekammer Berlin anerkannt sind,

6 Wochen praktische Tätigkeiten in einer für die amtliche Milchüberwachung zuständigen Behörde, das Praktikum kann auch geteilt werden,

6 Wochen praktische Tätigkeiten in der Milchuntersuchung, das Praktikum kann auch geteilt werden,

Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie über den Inhalt der Weiterbildung,

80 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung anerkannt sind,

Vorlage von zwei fachbezogenen Publikationen.

### Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Ursachen lebensmittelbedingter Gesundheitsschäden, insbesondere über Zoonosen, Lebensmittelinfektionen, Kontaminanten und Rückstände in Lebensmitteln, epidemiologische (einschließlich der Biometrie) und toxikologische Aspekte, Verderbnisprozesse, Lebensmittelmikrobiologie, Gentechnologie, Einflüsse von Tierhaltung und Fütterung auf die Produktqualität, insbes. -sicherheit, Aspekte des

- Tierschutzes und der Ökologie beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit den Schwerpunkten Milch und Milcherzeugnisse,
- Anatomie und Pathologie der Milchdrüse, Physiologie und Pathologie der Laktation, artgerechte Haltung und Fütterung Milch liefernder Tiere, Tierkrankheiten, insbesondere Mastitiden, mit Einfluss auf die Hygiene und Qualität der Milch,
  - sensorischen, mikrobiologischen, immunologischen, serologischen, chemisch-analytischen, biochemischen, toxikologischen, molekularbiologischen und physikalischen Untersuchungen (einschließlich Rückstandsanalytik) zur Bewertung von Milch und Milcherzeugnissen,
  - Vertiefung der vorangenannten gewonnenen Kenntnisse unter praktischen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Technologien sowie der Maschinen- und Gerätekunde, Personal- und Betriebshygiene einschließlich Hygieneprogramme, Prozesshygiene, Risikobewertung (HACCP), QS-Systemen und Bewertung betrieblicher Eigenkontrollen,
  - Überwachung des Verkehrs mit Milch und Milcherzeugnissen,
  - Rückverfolgungssystemen in der Wirtschaft,
  - einschlägigen europäischen und nationalen rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Gebiete Milch, Milchhygiene, Tierschutz, Tierseuchen, Beseitigung tierischer Nebenprodukte, Tierarzneimittel, Immissionsschutz, Abfallverwertung, DIN/ISO/CEN-Normen.

## 21. Gebiet Öffentliches Veterinärwesen

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Öffentliches Veterinärwesen

Die Weiterbildung in dem Gebiet Öffentliches Veterinärwesen ist in der Verordnung über die Weiterbildung von Tierärzten auf dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ vom 19. August 1993 (GVBl. S. 399), geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313), geregelt.

## 22. Gebiet Parasitologie (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 21.11.13, veröffentlicht im ABL am 16.10.15)

### Definition:

Das Gebiet umfasst:

- die Protozoologie, Helminthologie und Entomologie,
- die Erkennung, Epidemiologie, Behandlung und Vorbeugung von Parasitosen der Haus- und Wildtiere, der Süßwasserfische und Bienen,
- die tierexperimentelle Parasitologie.

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Parasitologie

### Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit an folgenden Einrichtungen:
  - Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute,
  - Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter,
  - staatliche, kommunale oder private parasitologische Institute und Laboratorien,
  - Tätigkeit in zugelassenen Einrichtungen der Industrie,
  - Weiterbildungsstätten oder andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.
  - Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen

Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- jeweils bis zu neun Monate, maximal zwei Jahre, die fachbezogene Tätigkeit in einem Grundlagenfach wie zum Beispiel Pathologie, Pharmakologie, Toxikologie, Virologie.

Weiterbildungsinhalt:

- Parasitologische Diagnostik und Methodik (klassische, serologische und molekularbiologische Methoden),
- Epidemiologie, Klinik, Pathologie und Meta- und Prophylaxe,
- Morphologie und Biologie der Parasiten,
- Parasitäre Zoonosen,
- Kenntnisse in der allgemeinen Pathologie der Infektionskrankheiten und Parasitosen im Speziellen, Hygiene, Immunologie, Toxikologie, Pharmakologie, Biochemie, Molekularbiologie, Arzneimittelrecht - insbesondere Rückstandsverhalten von Antiparasitika, Qualitätsmanagement (ISO/IEC 17025), einschlägige Rechtsvorschriften und im speziellen Fachgebiet des Antragstellers.“

### **23. Gebiet Pathologie**

Definition:

Das Gebiet umfasst

- die Feststellung und Deutung krankhafter Prozesse bei Haustieren, Wild- und Zootieren sowie Versuchstieren auf der Grundlage pathologisch-anatomischer und mikroskopischer Untersuchungsmethoden,
- die Durchführung und morphologische Auswertung tierexperimenteller Untersuchungen im Rahmen der Grundlagenforschung und der angewandten veterinärmedizinischen Wissenschaften.

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Pathologie

Weiterbildungsablauf und -zeit:

5 Jahre Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte, davon werden bis 3,5 Jahre bei einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt,

160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung anerkannt sind,

Vorlage von zwei fachbezogenen Publikationen.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der völligen Beherrschung der verschiedenen Sektionstechniken und der pathologisch-anatomischen Diagnostik sämtlicher Haustierspezies und der üblicherweise verwendeten Versuchstiere, wobei sich die prozentuale Verteilung der einzelnen Spezies nach den Gegebenheiten des jeweiligen Instituts bemisst,

- der Nutzung des Obduktionsinstrumentariums, den sachgemäßen Tötungsmethoden, der Vorbereitung einer Obduktion, der Tierkörperbeseitigung nach der Sektion, der Infektionsvorbeugung, der Notwendigkeit und den Möglichkeiten der Aufbewahrung für ergänzende histologische, immun-pathologische, mikrobiologische, virologischen, parasitologischen, chemische und toxikologischen Untersuchungen,
- einschlägigen Rechtsfragen und Verwaltungsvorschriften,
- der Mitwirkung bei der Herrichtung und der diagnostischen Auswertung von bioptischen und asservierten Präparaten einschließlich Ausstrichpräparaten mit zahlenmäßig belegten Angaben, und in der mikroskopisch-anatomischen Technik einschließlich Apparatikunde und der für die Diagnostik notwendigen speziellen Methoden,
- der Erstattung von Gutachten auf der Grundlage pathologisch-morphologischer Befunderhebungen,
- der Durchführung von Tierversuchen unter Berücksichtigung der Tierschutzbestimmungen.

### **23.1. Teilgebiet Toxikopathologie (zum Gebiet Pathologie)**

#### Definition:

Das Teilgebiet umfasst die Planung, Durchführung und Auswertung toxikologischer Studien unter besonderer Berücksichtigung morphologischer Untersuchungsmethoden.

#### Weiterbildungsablauf und -zeit:

2 Jahre Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte,

Erfüllung des Leistungskataloges (Richtlinie über den Inhalt der Weiterbildung) während der Weiterbildung.

#### Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- pathologischer Anatomie aufgrund der Durchführung einer Mindestzahl von Obduktionen der üblichen Labortierspezies in allen Altersgruppen,
- histopathologischer Diagnostik aufgrund der Beurteilung einer Mindestzahl von Organen der üblichen Labortierspezies aus Studien unterschiedlicher Dauer, die dem nationalen bzw. internationalen Reglement entsprechen, für die Risikoerfassung von Pharmazeutika, Agrarchemikalien, gewerblichen Produkten und/oder anderen Stoffen mit toxikologischer Relevanz,
- der selbständigen Erstellung einer Mindestanzahl von Berichten mit bewertender, wissenschaftlich begründeter Stellungnahme zu toxikopathologischen Befunden bei den üblichen Labortierspezies unter Berücksichtigung der Risikobeurteilung für den Menschen,
- den nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen und Richtlinien für die Durchführung von toxikologischen Studien,
- Nachbargebieten der Toxikopathologie, insbesondere aus den Gebieten Toxikologie, klinische Chemie, Pharmakologie sowie über den Einsatz statistischer Methoden.

#### Übergangsbestimmung:

Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine mindestens zweijährige Tätigkeit in dem Teilgebiet nachweisen kann, kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung auf Antrag zur Prüfung zugelassen werden.

## **24. Gebiet Pferde (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 21.11.13, veröffentlicht im ABL am 16.10.15)**

### Definition:

Das Gebiet umfasst:

- Vorbeugung, Erkennung und Behandlung aller Erkrankungen der Einhufer, einschließlich der Überwachung der Fortpflanzung, der Fütterung und Haltung, von Tierschutz und Pferdesport, forensischer Medizin und Kaufuntersuchung.

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Pferde

Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
  - Kliniken für Pferde der tierärztlichen Bildungsstätten, Abteilungen für Pferde an den Disziplincliniken der tierärztlichen Bildungsstätten,
  - private Pferdekliniken, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind,
  - andere Institute des In- und Auslands mit vergleichbar umfangreichem Arbeitsgebiet.
  - Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Fehlen andere gesetzliche Vorgaben, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend der Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.

Bei Weiterbildung aus eigener Praxis erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Tätigkeiten als fachbezogener Fachtierarzt können mit bis zu zwölf Monaten, Tätigkeiten als Tierarzt mit fachbezogenen Zusatzbezeichnungen können mit bis zu sechs Monaten angerechnet werden. Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- Die Tätigkeit zum Beispiel an einem Institut für Hufbeschlag oder einer Lehrschieme, Institut für Mikrobiologie und Virologie, Institut für Pathologie, Institut für bildgebende Verfahren, Institut für Parasitologie, Institut für Reproduktionsmedizin, Institut für Tierzucht und Tierernährung, Tiergesundheitsamt oder an einem Gestüt kann insgesamt bis zu einem Jahr anerkannt werden. Die Tätigkeit an den einzelnen Instituten oder Einrichtungen sollte jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

Gesamtgebiet der Pferdemedizin, insbesondere Kenntnisse über:

- Tierschutz, Hippologie, insbesondere tiergerechte Nutzung von Pferden, tierschutzgerechter Pferdetransport,



- innere Erkrankungen einschließlich Infektions- und Hautkrankheiten einschließlich Parasitologie,
- chirurgische Erkrankungen, einschließlich Zahn- und Augenerkrankungen sowie spezielle Anästhesiologie inklusive Notfallmaßnahmen, Betreuung von Intensivpatienten und Schmerzbehandlung sowie Euthanasie,
- Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie, einschließlich Zuchttauglichkeitsprüfungen, Erbkrankheiten, Pferdezucht und –besamung,
- Erkrankungen der Neugeborenen sowie hygienische Maßnahmen der Zuchtbetriebe,
- bildgebende Verfahren (Röntgen, CT, MRT, Szintigraphie, Ultraschall) einschließlich Strahlenschutz,
- Hufbeschlag und Hufkrankheiten,
- Tierschutz- sowie artgerechte Pferdehaltung und –fütterung, Bestandsbetreuung und Krankheitsprophylaxe,
- Pferdesportmedizin, Leistungsphysiologie und Aufgaben im Pferdesport,
- Labormedizin,
- Qualitätssicherungsprogramme,
- forensische Medizin einschließlich Kaufuntersuchung und Versicherungsrecht,
- biomedizinische Sicherheit sowie Sterilisation von Untersuchungsgeräten (Reinigung und Desinfektion), Praxis- und Klinikhygiene,
- einschlägige Rechtsvorschriften (zum Beispiel tierseuchenrechtliche und arzneimittelrechtliche Bestimmungen).“

## **25. Gebiet Pferdechirurgie (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 16.05.19, veröffentlicht im ABL am 01.11.19)**

### Definition:

Das Gebiet umfasst Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der chirurgischen und orthopädischen Krankheiten der Einhufer einschließlich Augen-, Zahn- und Hufkrankheiten.

### Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Pferdechirurgie

### Weiterbildungsablauf und -zeit:

- Vier Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
  - Einschlägige Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sie sich mit der Chirurgie der oben genannten Tiere befassen,
  - Pferdekliniken, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind,
  - zugelassene Praxen von zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierärztinnen und Fachtierärzten für Pferdechirurgie bzw. Chirurgie der Pferde,
  - andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechenden Arbeitsgebieten.
  - Bis zu 42 Monate werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind.

- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt/zur Fachtierärztin für Pferde bis zu zwei Jahre,
- Tätigkeiten in einer zugelassenen Einrichtung/Institut für Bildgebende Diagnostik, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Pathologie, Reproduktionsmedizin bis zu 6 Monate.

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

- Gesamtgebiet der Pferdechirurgie und -orthopädie einschließlich Hufbeschlagkunde,
- Bildgebende Diagnostik,
- Augen- und Zahnheilkunde,
- Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie,
- Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene,
- Kenntnisse zur Erstellung eines Gutachtens,
- einschlägige Rechtsvorschriften insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz,
- Arzneimittelrecht, Tierseuchenrecht.“

## **26. Gebiet Innere Medizin der Pferde (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 16.05.19, veröffentlicht im ABL am 01.11.19)**

Definition:

Das Gebiet umfasst die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung der inneren Erkrankungen der Einhufer.

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Innere Medizin der Pferde

Weiterbildungsablauf und -zeit:

- Vier Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
  - Kliniken oder Abteilungen für Innere Medizin des Pferdes an tierärztlichen Bildungsstätten,
  - Tierärztliche Kliniken,
  - Tierärztliche Praxen,
  - andere zugelassene Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet.

Bis zu 42 Monate werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind.
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

#### Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt/zur Fachtierärztin für Pferde bis zu zwei Jahre,
- Weiterbildung zum Fachtierarzt/zur Fachtierärztin für Bildgebende Verfahren, Pferdechirurgie, Radiologie bis zu einem Jahr,
- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung „Zahnheilkunde Pferd“ bis zu sechs Monate,
- Tätigkeiten in einer zugelassenen Einrichtung oder Institut für: Bildgebende Diagnostik, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Mikrobiologie, Bakteriologie, Mykologie und / oder Virologie, Parasitologie, Pathologie, Tierernährung bis zu sechs Monate.
- Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

#### Weiterbildungsinhalt:

- Gesamtgebiet der Inneren Medizin der Pferde einschließlich Parasitologie und Hautkrankheiten,
  - Tierschutz,
  - Bildgebende Verfahren (Röntgen, Computertomographie, Magnetresonanztomographie, Szintigraphie, Ultraschall) einschließlich Strahlenschutz,
  - Haltung, Diätetik, Bestandsbetreuung und Krankheitsprophylaxe,
  - Sportmedizin, Leistungsphysiologie,
  - Labordiagnostik,
  - einschlägige Rechtsvorschriften, tierseuchenrechtliche und arzneimittelrechtliche Bestimmungen,
  - Forensische Medizin (Kaufuntersuchung und Versicherungsrecht),
  - Sterilisation von Untersuchungsgeräten (Reinigung und Desinfektion),
  - Gutachten.

**27. Gebiet Pharmakologie und Toxikologie (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 21.11.13 und 25.11.14, veröffentlicht im ABL am 15.04.16)**

Definition:

Das Gebiet umfasst:

- Tätigkeiten auf den Gebieten der allgemeinen, experimentellen und klinischen Pharmakologie sowie Toxikologie, die veterinärmedizinische Pharmakologie und Toxikologie.

Zu führende Bezeichnung: **Fachtierarzt / Fachtierärztin für Pharmakologie und Toxikologie**

Weiterbildungsablauf und -zeit:

5 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:

- an Hochschulinstituten für Pharmakologie und Toxikologie der tierärztlichen Bildungsstätten, an Weiterbildungsstätten oder anderen Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet.
- Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 200 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 200 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- bis zu 12 Monaten auf Antrag kann die fachbezogene Tätigkeit in einem für Weiterbildung anerkannten Institut auf dem Gebiet der Biologie, Biochemie, Physiologie, Mikrobiologie, Immunologie, Parasitologie, Pathologie, Pharmazie oder der Klinischen Pharmakotherapie auf die Weiterbildungszeit anerkannt werden.

Weiterbildungsinhalt:

Die in den Bereich der Pharmakologie und Toxikologie fallenden Wissensgebiete sind in der Richtlinie über den Inhalt der Weiterbildung in Form eines Kataloges dargestellt. Im Rahmen des Weiterbildungsganges sind folgende Kenntnisse zu erlangen:

- Grundkenntnisse in allen in den Bereich der Pharmakologie und Toxikologie fallenden Gebiete (vgl. Leistungskatalog Ziffer 1, 2 und 3),
- vertiefte experimentelle Kenntnisse in insgesamt drei der im Katalog genannten Gebiete der Pharmakologie bzw. Toxikologie (vgl. Leistungskatalog Ziffer 2 und 3),

- umfassende Kenntnisse auf mindestens einem der im Leistungskatalog unter Ziffer 2 und 3.1-3.7 genannten Gebiete der Pharmakologie bzw. Toxikologie.“

## **28. Gebiet Physiologie (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 21.11.13, veröffentlicht im ABL am 16.10.15)**

### Definition:

Das Gebiet umfasst:

- Erforschung grundlegender Funktionen der Lebensvorgänge, insbesondere bei Wirbeltieren,
- Abgrenzung physiologischer und pathophysiologischer Funktionen des Organismus,
- Erarbeitung spezieller Kenntnisse in der Versuchstechnik an biologischem Material.

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Physiologie

Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
  - einschlägige Institute tierärztlicher Hochschulen,
  - Weiterbildungsstätten und andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet.
  - Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Weiterbildungsinhalt:

Es ist profundes Wissen über die Lebensvorgänge auf den Ebenen der Zelle, der Gewebe, der Organe und des gesamten Organismus sowie deren Regulation nachzuweisen. Dazu sind grundlegende Kenntnisse in folgenden Bereichen Voraussetzung:

### 1. Kenntnisse der Physiologie

- Grundlagen der Zellphysiologie einschließlich Methoden zellbiologischen Arbeitens,
- nervale und hormonelle Informationsvermittlung,
- Motorik und Muskelphysiologie,
- Anpassung des Organismus an Belastung,
- Sinnesphysiologie, insbesondere Nozizeption und Schmerzverarbeitung,
- Blut und Immunabwehr
  - a) Funktionen
  - b) Grundlagen der hämatologischen Labordiagnostik,
- Funktion und Regulation von Herz und Kreislaufsystem,
- Funktion und Regulation der Atmung,
- Funktion und Regulation der Niere,
- Physiologie des Magen-Darm-Traktes,
- Reproduktion bei weiblichen und männlichen Tieren,
- Milchbildung, Milchezusammensetzung und Steuerung der Laktation,

- Wärmebilanz und Temperaturregulation,
- Regulation des Wasser- und Elektrolythaushaltes,
- Regulation des Säure-, Basenhaushaltes,
- Energiehaushalt.

## 2. Kenntnisse im Tierschutz

- grundlegende juristisch relevante Vorschriften,
- spezielle Versuchstechniken an Labor- und Nutztieren,
- Versuchsplanung und Datenauswertung.“

## **29. Gebiet Bildgebende Diagnostik (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 26.11.15, veröffentlicht im ABL am 15.04.16)**

### Definition:

Das Gebiet umfasst:

- den veterinärmedizinischen Einsatz von Ultraschalldiagnostik, Röntgendiagnostik, Computertomographie (CT), Magnetresonanztomographie (MRT) und nuklearmedizinischen diagnostischen in vivo Verfahren.

### Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Bildgebende Diagnostik

### Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
  - Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten, wenn sie sich mit dem in der Definition genannten Aufgabenbereich befassen,
  - Kliniken und Fachtierarztpraxen, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind,
  - andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet.
  - Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Fehlen andere gesetzliche Vorgaben, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Bei Weiterbildung aus eigener Praxis erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

### Weiterbildungsinhalt:

Der Wissensstoff umfasst Kenntnisse der nachfolgenden Gebiete:

- Ultraschalldiagnostik
  - – physikalisch-technische Grundlagen der Sonografie,
  - – Sonografie des Abdomens,
  - – Sonografie des Bewegungsapparates (Muskulatur, Gelenke, Bänder und Sehnen),

- – Sonografie im Rahmen der Herzdiagnostik,
- – Sonografie des Halses und des Thorax,
- – Sonografie des Auges,
- - Kontrastmitteluntersuchungen.
- Röntgendiagnostik
  - – physikalisch-technische Grundlagen der Röntgendiagnostik,
  - – rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
  - – Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten,
  - – Kontrastmitteluntersuchungen.
  - Computertomografie
    - – physikalisch-technische Grundlagen der Computertomografie,
    - – rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes,
    - – Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten,
    - – Kontrastmitteluntersuchungen.
  - Magnetresonanztomografie
    - – physikalisch-technische Grundlagen,
    - – Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten,
    - – Kontrastmitteluntersuchungen.
  - Szintigrafie und nuklearmedizinische Schnittbildverfahren (SPECT, PET)
    - – physikalisch-technische Grundlagen,
    - – rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes,
    - – Untersuchungen der Bewegungsapparates, endokriner Organe, abdominalen Organe und von Gefäßen,
- rechtlicher, technischer und praktischer Strahlenschutz.“

### **30. Gebiet Reproduktionsmedizin (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 26.11.15, veröffentlicht im ABL am 15.04.16)**

#### Definition:

Das Gebiet umfasst:

- Diagnostik, Therapie und Prävention von Erkrankungen der Geschlechtsorgane und der Milchdrüse sowie Erkrankungen der Neonaten; Aufrechterhaltung, Steigerung und Steuerung der Reproduktion der Haussäugetiere durch präventive, therapeutische und biotechnologische Maßnahmen.

#### Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Reproduktionsmedizin

#### Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
  - fachspezifische Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten,
  - andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechenden Arbeitsgebieten,
  - als Weiterbildungsstätte zugelassene Praxis oder Klinik.
  - Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Fehlen andere gesetzliche Vorgaben, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die

Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Tätigkeiten an folgenden Einrichtungen:
  - Besamungs- oder Embryotransferstationen,
  - fachbezogene Tiergesundheitsdienste bzw. Tiergesundheitsämter,
  - anerkannte Weiterbildungsstätten für die Erlangung des Fachtierarztes für Pferde, Schweine, Wiederkäuer, Kleintiere und Heimtiere.
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen können jeweils bis zu sechs Monate und insgesamt bis zu einem Jahr anerkannt werden. Die Tätigkeit an den einzelnen Instituten sollte jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

Der Wissensstoff umfasst Kenntnisse der nachfolgenden Gebiete:

- Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung, Genetik, Erbpathologie und Möglichkeiten der Fertilitätskontrolle,
- Biotechnologie der Fortpflanzung,
- Erkrankungen der Neugeborenen und der Milchdrüse,
- Bestandsbetreuung, Tierhaltung, Ernährung im Zusammenhang mit Störungen der Fruchtbarkeit,
- einschlägige rechtliche Vorschriften insbesondere im Bereich Tierschutz, Tierzucht und Arzneimittelrecht.

### **31. Gebiet: Reptilien (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 25.11.14, veröffentlicht im ABL am 16.10.15)**

Definition:

Das Gebiet umfasst:

- die tierärztliche Versorgung von Reptilien.

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Reptilien

Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
  - Tierartenkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sie sich mit Reptilien befassen,
  - Abteilungen für Reptilien an den Disziplinkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten sofern sie sich schwerpunktmäßig mit Reptilien befassen,
  - Kleintierkliniken, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind, sofern sie sich in ausreichendem Maße mit Reptilien befassen,
  - andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechendem Arbeitsgebiet.
  - Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.



- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten (sofern Reptilien in der Weiterbildungszeit angemessen vertreten sind):

- die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ oder „Klein- und Heimtiere“ bis zu 12 Monate,
- Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ oder „Klein- und Heimtiere“ bis zu 12 Monate,
- Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Zootiere“ bis zu 12 Monate,
- die Zusatzbezeichnung „Reptilienkrankheiten“ bis zu 24 Monate.
- Tätigkeit an einem Institut für klinische Laboratoriumsdiagnostik, Institut für Mikrobiologie, Bakteriologie, Mykologie oder Virologie, Institut für Parasitologie, Institut für Pathologie, Institut für bildgebende Diagnostik kann jeweils bis zu sechs Monaten und insgesamt bis zu einem Jahr anerkannt werden. Die Tätigkeit an den einzelnen Instituten sollte jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

#### Weiterbildungsinhalt:

Der Weiterbildungsinhalt umfasst Kenntnisse der nachfolgenden Gebiete:

- biologische Systematik,
- Anatomie, Physiologie und Ethologie von Reptilien ,
- artgerechte Haltung und Haltungsbedingungen,
- artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie,
- Handhabung, Fixation und Gefahrenverhütung,
- klinische Diagnostik von Organerkrankungen, Therapie und Prophylaxe,
- Laboruntersuchungen und Interpretationen von Befunden,
- Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten, Parasitosen und Zoonosen,
- Diagnostik und Therapie von Vergiftungen, Stoffwechselkrankheiten, Hauterkrankungen, onkologischen, geriatrischen und haltungsbedingten Erkrankungen,
- Fortpflanzung,
- postmortale Diagnostik,
- Arzneimittelanwendung,
- spezielle Anästhesie, Analgesie und Chirurgie bei Reptilien,
- Management von Reptilienkollektionen,
- Tier- und Artenschutz,
- einschlägige Rechtsvorschriften.“

### **32. Gebiet Rinder (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 10.11.16, veröffentlicht im ABL am 05.05.17)**

#### Definition:

Das Gebiet umfasst:

- Diagnostik Therapie und Prophylaxe der Erkrankungen der Rinder auf Einzeltier- und Herdenbasis. Beurteilung und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Management, Tierwohl, Zucht sowie Sicherung der Qualität der von Rindern erzeugten Lebensmittel.

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Rinder

Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
  - Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet,
  - Rindergesundheitsdienste, sofern sie diagnostisch, prophylaktisch und therapeutisch tätig sind,
  - Klinik eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Rinder,
  - Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Rinder,
  - andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.
  - Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Fehlen andere gesetzliche Vorgaben, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Tätigkeiten an folgenden Einrichtungen:
  - Rindergesundheitsdiensten, die nicht therapeutisch tätig sind bis zu zwei Jahre,
  - Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt Reproduktionsmedizin (Schwerpunkt bei der Tierart Rind) bis zu zwei Jahre,
  - Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für kleine Wiederkäuer bis zu einem Jahr,
  - Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pathologie, Parasitologie, Mikrobiologie, Virologie, Milchhygiene, Tierzucht, Tierernährung, Reproduktionsmedizin (Schwerpunkt: andere Spezies), Tierhygiene und Epidemiologie bis zu sechs Monate,
  - Weiterbildungszeiten zur Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Rind bis zu sechs Monate.

Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen können jeweils bis zu sechs Monate und insgesamt bis zu einem Jahr anerkannt werden. Die Tätigkeit an den einzelnen Instituten sollte jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

#### Weiterbildungsinhalt:

Der Wissensstoff umfasst Kenntnisse der nachfolgenden Gebiete:

- Innere Medizin
  - Ursachen und Prävention sowie Symptome, Prognose und Behandlungsmöglichkeiten der relevanten Erkrankungen beim Rind,
  - Durchführung von ergänzenden Untersuchungen und Interpretation der daraus resultierenden Ergebnisse,
  - Kenntnisse zur Kosten/Nutzen-Analyse der möglichen diagnostischen, präventiven und therapeutischen Maßnahmen.
- Chirurgie
  - allgemeine Chirurgie (Asepsis/Antisepsis, Nahttechniken an Haut, Muskulatur und Hohlorganen, Klauenbehandlung und Verbände),
  - Ursachen und Prävention, sowie Symptome, Prognose und Therapie der relevanten Erkrankungen des Bewegungsapparates des Rindes,
  - Indikationen und die Methoden zur chirurgischen Behandlung von Erkrankungen des Bewegungsapparats, innerer Organe und des Euters,
  - ergänzende Untersuchungen und Interpretation der daraus resultierenden Ergebnisse,
  - moderne Anästhesiemöglichkeiten und Schmerzbekämpfung,
  - häufige Operationen inklusive Nachbehandlung (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung),
  - Kosten/Nutzen-Analyse chirurgischer Interventionen.
- Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie (inklusive Zucht und Zuchthygiene)
  - Fortpflanzungsbiologie des Rindes,
  - Erkennung von physiologischen und pathologischen Zuständen der Reproduktionsorgane durch klinische und sonographische Untersuchungen,
  - zuchttechnische, diagnostische und therapeutische Eingriffe am Genitalapparat,
  - Störungen des normalen Geburtsverlaufs und deren Behebung, einschließlich der erforderlichen chirurgischen Interventionen.
- Bestandsmedizin
  - Beurteilung der die Herdengesundheit beeinflussenden Faktoren und Kenntnis von Strategien zur systematischen Gesunderhaltung der Einzeltiere eines Bestands,
  - Analyse und Interpretation von Betriebsdaten mit dem Ziel daraus betriebsspezifische Vorschläge zur Verbesserung der Herdengesundheit abzuleiten,
  - Eigenschaften von Futtermitteln einschließlich ihrer Konservierung, der Rationsgestaltung und Fütterungstechnik,
  - Indikatoren zur Beurteilung von Tiergesundheit und Tierwohl,
  - Hygiene und Biosicherheit,
  - Stalldesign, Stallklima, Lüftung, und Stalltechnik,
  - Beurteilung der Melkarbeit und der Melktechnik,
  - Ursachen und Prävention, sowie Diagnose und Bekämpfung bestandsweise auftretender sogenannter Produktionskrankheiten (zum Beispiel Störungen des Intermediär- oder Pansenstoffwechsels, Fruchtbarkeitsstörungen, Mastitiden, Klauenerkrankungen) und Infektionskrankheiten,
  - Erkennung von Managementfehlern auf Betriebsebene,
  - Kenntnisse sinnvoller weiterführender Untersuchungen und Erarbeitung praktikabler, situationsgerechter Lösungsvorschläge.
- Einschlägige Rechtsvorschriften und Veterinary Public Health, insbesondere
  - Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung,

- fachbezogene Kenntnisse in den Bereichen Verbraucherschutz und Qualitätssicherung,
- Arzneimittelgesetzgebung einschließlich des verantwortungsvollen Umgangs mit antimikrobiell wirksamen Substanzen.
- Landwirtschaftliches Umfeld
- Tierhaltung in Deutschland (verschiedene Haltungsformen und Einrichtungen),
- Preisgestaltung der tierischen Produkte (Milchpreise, Prämien und Abzüge, Fleischpreise),
- marktregulierende Maßnahmen.
- Subventionen.

### **33. Gebiet Schweine (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 05.05.15, veröffentlicht im ABL am 16.10.15)**

#### Definition:

Das Gebiet umfasst:

- Diagnostik, Therapie und Prophylaxe aller Erkrankungen der Schweine auf Einzeltier- und Herdenbasis. Beurteilung und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Management, Tierschutz, Zucht sowie Sicherung der Qualität der vom Schwein erzeugten Lebensmittel.

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Schweine

#### Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit an folgenden Einrichtungen:
  - fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten,
  - Schweinegesundheitsdienste, sofern sie diagnostisch, prophylaktisch und therapeutisch tätig sind,
  - durch die Kammer zugelassene Fachtierarztpraxen oder – kliniken,
  - andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet,
  - Institute, die sich mit der Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Schweinekrankheiten beschäftigen.
  - Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich und richtet sich nach den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Erfüllung des Leistungskataloges einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).
- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

- Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden oder

- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.

Bei Weiterbildung aus eigener Praxis erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Tätigkeiten in Schweinegesundheitsdiensten, die nicht therapeutisch tätig sind, können für maximal zwei Jahre,
  - Tätigkeit zum Beispiel an einem
    - Institut für Mikrobiologie und Virologie,
    - Institut für Pathologie,
    - Institut für Parasitologie,
    - Institut für Reproduktionsmedizin,
    - Institut für Tierzucht und Tierernährung oder
    - Institut für Epidemiologie und Tierhygiene

können insgesamt bis zu einem Jahr anerkannt werden. Die Tätigkeit an den einzelnen Instituten sollte jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

- Krankheiten der Schweine einschließlich Infektions-, Stoffwechsel- und Mangelkrankheiten und Parasitosen,
- klinische Untersuchung des Schweines,
- Diagnostik, Therapie, Pro- und Metaphylaxe der Krankheiten des Schweines,
- Sedation, Anästhesie sowie Operationen und zootecnische Maßnahmen am Schwein,
- Gynäkologie, Reproduktionssteuerung, Geburtshilfe und Aufzuchtkrankheiten,
- Andrologie, Besamung (Samengewinnung, -untersuchung, -beurteilung, -konservierung und Anwendungstechniken),
- spezielle Labordiagnostik einschließlich Beurteilung von mikrobiologischen, serologischen und parasitologischen Untersuchungsergebnissen,
- Interpretation pathologisch-anatomischer Befunde einschließlich der Beurteilung von Ergebnissen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung,
- klinische Pharmakologie,
- Ethologie und Tierschutz,
- Stallbau, Stallreinigung sowie Stallklimauntersuchung und –beurteilung,
- Reinigungs-, Desinfektions- und Hygieneprogramme,
- Ernährung und Fütterung des Schweines (Futterzusammensetzung, Qualität, Quantität, Fütterungstechnik und –hygiene, Trinkwasserversorgung und –qualität, Aufstellung und Optimierung eines Futterplanes mittels EDV),
- Bestandsuntersuchung einschließlich epidemiologischer Befunderhebung und Dokumentation (integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung),

- Herdenmanagement und EDV-Systeme, betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge,
- Bestand- und problemorientierte Prophylaxe-, Behandlungs- und Sanierungskonzepte,
- Schweinezucht (Verfahren, Organisation, Rassen, Hybridisation, Erbpathologie, Tierbeurteilung, Kataloginterpretation),
- Transport, Transportverluste, Transporthygiene, Beschaffenheit der Fahrzeuge,
- Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Qualität der vom Schwein stammenden Lebensmittel, Qualitätssicherungssysteme,
- Umwelthygiene, Umweltmanagement,
- Grundlagen der Biometrie und Epidemiologie sowie Befunddokumentation,
- einschlägige Rechtsvorschriften.“

### **34. Gebiet Tierernährung und Diätetik (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 16.05.17, veröffentlicht im ABL am 22.09.17)**

#### Definition:

Das Gebiet umfasst den gesamten Bereich der Tierernährung und Diätetik einschließlich nutritiver Maßnahmen zur Sicherung und Förderung der Lebensmittelsicherheit und die Anwendung und Kontrolle futtermittelrechtlicher Vorgaben für Futtermittel und Zusatzstoffe.

#### Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Tierernährung und Diätetik

#### Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
  - fachbezogene Institute der veterinärmedizinischen Bildungsstätten,
  - Institute für Tierernährung an agrarwissenschaftlichen Bildungsstätten,
  - Tiergesundheitsdienste mit entsprechendem Nachweis zur Tätigkeit in Fragen Fütterungsberatung,
  - Untersuchungsämter, Landesanstalten und ähnliche öffentliche Einrichtungen mit dem Fokus Futtermittel / Tierernährung,
  - Mischfutterindustrie,
  - anerkannte tierärztliche Weiterbildungspraxen und –kliniken,
  - andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind.
  - Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich und richtet sich nach den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden oder

- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Bei Weiterbildung aus eigener Praxis erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- fachbezogene Tätigkeiten in einer veterinärmedizinischen Klinik, der Mikrobiologie, der Pathologie und angrenzender Fachbereiche bis zu 6 Monate
- fachbezogene Tätigkeiten an einem Institut für Tierernährung bis zu 24 Monate

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

#### Weiterbildungsinhalt:

Der Wissensstoff umfasst Kenntnisse der nachfolgenden Gebiete:

- Futtermittelkunde (Futtermittel / Zusatzstoffe / Tränkwasser)
  - Gewinnung, Konservierung, Be- und Verarbeitung sowie Bewertung
  - Hygienestatus (physikalische, chemische, biologische Kontaminanten)
  - Analytik zur näheren Charakterisierung von Futterwert und Hygienestatus
  - Zusatzstoffe (Indikationen / Anwendung / FM-Sicherheit / Verschleppung)
  - Futtermittelrechtliche Vorgaben für Futtermittel, Zusatzstoffe und Fütterung
- Ernährungsphysiologische Grundlagen der Tierernährung
  - Futteraufnahme, Energiehaushalt und Nährstoff-Stoffwechsel
  - Tierartansprüche bezüglich einer artgerechten Ernährung
  - Methodische Grundlagen zur Untersuchung ernährungsphysiologischer Prozesse
  - Wirkungsweise (mode of action) und Risiken von Zusatzstoffen
  - Auswirkungen jeglicher Unter- und Überversorgung mit Energie und Nährstoffen
  - Wechselseitige Beziehungen zwischen der Fütterung, dem Tier und der Magen- Darm-Flora
- Tierernährung (Einzeltier und Tierbestand)
  - Entwicklung und Bewertung (unter anderem PC basierte Optimierung und Kontrolle) art-, alters- und bedarfsgerechter Mischfuttermittel und Rationen mit dazugehöriger Fütterungstechnik)
  - Planung, Durchführung und Auswertung von Fütterungsversuchen mit tierernährungsspezifischen Fragestellungen (inklusive biometrischer Absicherung)
  - Diagnostik einer Unter- und Überversorgung mit Energie und Nährstoffen (Substrate vom Tier / Differentialdiagnosen zur Fehlernährung)
  - Fütterungsberatung / Korrektur der Fütterung unter Berücksichtigung individueller oder betriebsspezifischer Gegebenheiten (Nutz- / Liebhabertier)
  - Bedeutung von Futter und Fütterung für die Gesundheit und Leistung unter Berücksichtigung von Tierschutzanforderungen
  - Einflüsse von Futtermitteln und Fütterung auf die Qualität (Nährstoffgehalt / functional food) und die Sicherheit (Kontaminanten) von Lebensmitteln tierischer Herkunft
  - Effekte der Fütterung auf die Umwelt (Ressourcenschonung / Effizienz / Emissionen)
  - Forensisch relevante Aspekte zum Vorgehen des Tierarztes im Falle eines „ernährungsbedingten Schadensfalles“

- Ableitung des Energie- und Nährstoffbedarfs von Tieren und Entwicklung von Versorgungsempfehlungen für Nutz- und Liebhabertiere
- Diätetik (beim Einzeltier / im Tierbestand)
- Diätetische Maßnahmen in Abhängigkeit von der Tierart, Indikation und Verfügbarkeit von Diätfuttermitteln
- Bedeutung von Futter und Fütterung für bestimmte zoonotisch relevante Erreger bei verschiedenen Nutz- und Liebhabertieren
- Futtermittel und Tränkwasser als Medien zur Verabreichung von Arzneimitteln, Impf- und Wirkstoffen sowie von Zusatzstoffen (spezifische Vorteile und Risiken)
- Besondere (futtermittel)rechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit Diätfuttermitteln und Fütterungsarzneimitteln.“

### **35. Gebiet Tier- und Umwelthygiene (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 26.11.15, veröffentlicht im ABL am 15.04.16)**

#### Definition:

Das Gebiet umfasst:

- Förderung der Gesundheit, des Wohlbefindens und der Leistung aller Nutztierarten durch eine optimale Gestaltung der Verfahren und Umweltbedingungen unter Berücksichtigung des Einflusses dieser Tiere auf die Umwelt.

#### Zu führende Bezeichnung: **Fachtierarzt / Fachtierärztin für Tier- und Umwelthygiene**

#### Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
  - Institute für Tierhygiene an den tierärztlichen Bildungsstätten sowie entsprechende Institute der landwirtschaftlichen Bildungsstätten,
  - zugelassene Tiergesundheitsdienste und öffentliche Forschungseinrichtungen des Bundes und der Länder,
  - als Weiterbildungsstätte zugelassene Praxis oder Klinik,
  - andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.
  - Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Fehlen andere gesetzliche Vorgaben, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten sofern die unter „Definition“ genannten Tierarten angemessen vertreten sind:



- Fachtierarzt für Tierhygiene oder Tätigkeit im wasserbiologischen Bereich in einem Institut für Tierhygiene bis zu zwei Jahre,
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Rinder oder Schweine oder Geflügel oder kleine Wiederkäuer oder öffentliches Veterinärwesen oder Mikrobiologie (Bakteriologie und Mykologie, Virologie) oder Parasitologie bis zu einem Jahr,
- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Tiergesundheits- und Tierseuchenmanagement bis zu sechs Monate,
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen bis zu sechs Monate.

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

- Futtermittel
  - hygienische Futterbeurteilung, Futtergewinnung und -lagerung, Fütterungstechnologie, Futterumstellungen, Boden- und Umwelteinflüsse auf die Futterqualität, Einfluss von Futter und Fütterungstechnologie auf den Staubgehalt der Stallluft, sachgerechte Interpretation von Laborbefunden,
- Wasser
  - hygienische Wasserbeurteilung, Wassergewinnung, Wasserschutz zonen, Wasserbedarf, Wasserversorgungstechnik, Tränkesysteme, Trinkwassermedikation, Ursachen für Störungen der Wasserversorgung, Schadstoffe im Wasser, Umwelteinflüsse auf die Wasserqualität, sachgerechte Interpretation von Laborbefunden,
- Luft
  - Fremd- und Schadstoffe in der Luft, Stalllüftungssysteme (Prüfung, Berechnung, Regelungstechnik, Luftführung, Luftverteilung), Nachweisverfahren für Luftverunreinigungen (Gerüche, Gase, Partikel), Kenngrößen und Bilanzierung des Wärme-, CO<sub>2</sub>-, und Wasserhaushalts in Ställen,
- Klima/Stallklima
  - Klima, Makro- und Mesoklima, Bioklimatologie, physiologische Grundlagen der Adaption und Akklimatisation; Komponenten des Stallklimas und deren Kombinationswirkung (Hydrothermischer Komplex), Stallklimafaktoren und deren messtechnische Erfassungsmöglichkeiten, Lüftungs- und Klimatechnik, physiologische Grundlagen der Thermoregulation, Auswirkungen auf Gesundheit, Leistung und Wirtschaftlichkeit, Ansprüche verschiedener Nutztierarten und – altersstufen an das Stallklima,
- Licht und Schall
  - Messmethodik, Bedeutung von Licht, Lichtbedarf, Lärmbelastung und deren Folgen,
- Entsorgung - Umwelt
  - Emissionen (Gase, Stäube, Mikroorganismen) Abluftbehandlung, Abluftverdünnung, Ausbreitungsmodelle, Umweltschäden durch Emissionen (Boden, Pflanzen, Gewässer),
  - Fest- und Flüssigmist (sonstige Abfälle) Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeiten, Emissionsminderungsverfahren bei Lagerung und Verwertung, Hygienisierungsmethoden, Selbstentseuchungsaspekte und Möglichkeiten gezielter Entseuchungsmaßnahmen, Epidemiologie von Infektionskreisläufen, Persistenz pathogener Mikroorganismen, pflanzenverträgliche Anwendung, Boden und Grundwasserschutz, hygienische Bedeutung von Abwasser und Klärschlamm bei der Anwendung in der Landwirtschaft,
- Stallbau
  - Baustoffkunde, Stallbausysteme, Beratung zu art- und bedarfsgerechtem Stallbau, Beurteilung von Stallbaumängeln unter tiergesundheitlichen Aspekten,
- Tierhaltung

- Stallhaltung
  - Produktions-, Belegungs- und Haltungsverfahren, Aufstallungssysteme und -technik, Stalleinrichtung, Tränke- und Fütterungssysteme, Methoden zur Beurteilung der Tier- und Umweltgerechtigkeit von Haltungssystemen, ethologische und Tierschutz-Aspekte bei der Umweltgestaltung, Prophylaxe und Therapie von Technopathien/Ethopathien, Indikatoren zur Beurteilung der Haltungsumwelt (Gesundheit, Leistung, Ausfälle, physiologische Parameter, Verhalten), Ökologische Tierhaltung, Tierhaltung und Produktqualität,
- Weidehaltung
  - Weidetechnik, Weidehygiene, Weideökologie, Umweltaspekte von Weide- und Freilandhaltung,
- Reinigung, Desinfektion, Sterilisation und Entwesung
  - Desinfektions- und Reinigungsmittel und –geräte, Reinigungs- und Desinfektionsverfahren, Sterilisationsverfahren, Entwesungsverfahren,
- Maßnahmen zur Vorbeuge von Seucheneinschleppung und Erregeranreicherung auf Betriebsebene, Erzeugergemeinschaftsebene, nationaler und internationaler Ebene,
- Tierkörperbeseitigung und –verarbeitung,
- Tiertransporthygiene
  - Fahrzeugtechnik, See- und Lufttransport, Versorgung während des Transportes, Tierschutz im Tiertransport, Transportvorbereitung, Transport und Fleischqualität, Belastungsfaktoren beim Transport,
- Grundlagen der EDV-gestützten Bestandsführung und –kontrolle sowie der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB)
  - Stallbelegungsverfahren, Tierzukauf, SPF- und Gnotobiotentechniken, Quarantäneverfahren, Aufzuchtverfahren, Impfstrategien auf Einzeltier-, Herden-, und Populationsniveau, Reproduktionsmanagement, Techniken in der Tierhaltung (Melkroboter, Abruffütterung, Sensortechnik in der Tierüberwachung), Grundlagen von Qualitätssicherungssysteme (ISO, GLP, GVP, oder ähnliche.),
- Grundsätze der Leistungs-, Gesundheits- und Hygieneanalyse im Rahmen der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung, der landwirtschaftlichen Eigenkontrolle und der amtlichen Überwachung,
- Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere zu Tierschutz, Tierhaltung, Tierhygiene, Tiertransport, Tierkörperbeseitigung, Umweltschutz (Emissionsrecht, Bodenrecht, Wasserrecht, DüngVO), Baurecht, Genehmigungsverfahren für Tierhaltungen, Seuchenprophylaxe (DVG-Desinfektionsmittellisten, Vorratsschutz und Entwesung), Arbeitsschutz (Biostoffverordnung, Laborsicherheitsstufen, GefahrstoffVO, GefahrstofftransportVO).“

### **36. Gebiet Tierschutz (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 26.11.15, veröffentlicht im ABL am 15.04.16)**

#### Definition:

Das Gebiet umfasst:

- die artgemäße und verhaltensgerechte Haltung, Zucht, Nutzung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere einschließlich des Tierschutzes beim Transport, bei Veranstaltungen, bei der Schlachtung und beim Töten, im Handel mit Tieren und bei Tierversuchen.

#### Zu führende Bezeichnung: **Fachtierarzt / Fachtierärztin für Tierschutz**

#### Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
  - Hochschul-, Forschungs- oder sonstigen wissenschaftliche Einrichtungen (zum Beispiel zoologische Gärten), die für die Überwachung des Tierschutzes zuständig sind,
  - Institute oder Einrichtungen, die sich mit Fragen des Tierschutzes, der Tierzucht, Tierhaltung oder Tierernährung befassen,

- Behörden oder andere Einrichtungen, die für die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zuständig sind,
- Tiergesundheitsdienste,
- andere Institute und Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind.
- Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- zum Fachtierarzt für Versuchstierkunde, öffentliches Veterinärwesen und andere Fachtierärzte, in denen tierschutzrelevante Inhalte vermittelt werden jeweils bis zu einem Jahr
- Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen bis zu sechs Monate

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

- spezielle Biologie (Anatomie, Physiologie, Ontogenese) der gängigen Tierarten in der Obhut des Menschen,
- Verhaltenskunde,
- Tierschutzethik, einschließlich Ethik der Mensch-Tier-Beziehung,
- Unterbringung (z. B. Stall-, Zwinger- und Käfigbau sowie Weidehaltung),
- Hygiene,
- Zuchthygiene,
- Ernährung und Pflege der Tiere,
- Handhabung und Transport,
- Betreuung und Organisation der Haltung,
- Betäubung und Immobilisation,
- Tierschonende Tötungsmöglichkeiten sowie Tötung von Tierbeständen im Seuchenfall,
- Schlachtung und Anforderungen an Schlachtstätten,
- Beurteilung und Kenntnisse zur Durchführung von Tierversuchen einschließlich alternativer Verfahren und Ergänzungsmethoden,
- Beurteilung von Tierhaltungen bezüglich Tiergerechtheit (Haltung und Management),
- Schmerzpathophysiologie und –verhütung,
- Leidensbegrenzung und –verhütung,
- pathophysiologie haltungs- und ernährungsbedingte Krankheiten von Tieren in der Obhut des Menschen,
- Kenntnisse zu angeborenen, vererbten Anomalien,
- gutachterliche Stellungnahmen,

- Tierschutzrecht (nationale und europäische Vorschriften und Urteile von grundsätzlicher Bedeutung).“

### **37. Gebiet Tropenveterinärmedizin (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 21.11.13, veröffentlicht im ABL am 16.10.15)**

#### Definition:

Das Gebiet umfasst:

- Epidemiologie, Diagnostik, Klinik und Bekämpfung von Erkrankungen infektiöser und anderer Genese in den Tropen und Subtropen, Tierzucht und Haltung, Tierernährung und Zuchthygiene unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen in den Tropen und Subtropen,
- spezielle Kenntnisse auf dem Gebiet der Parasitologie sowie der Epidemiologie und Prävention von Zoonosen der Tropen und Subtropen,
- Schlacht- und Fleischhygiene, Gewinnung, Behandlung und Verarbeitung von Lebensmitteln und Produkten tierischer Herkunft unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen in den Tropen und Subtropen,
- Tierschutz, Umweltschutz,
- Wildtierbiologie und –ethologie,
- Länderkunde und Fremdsprachen,
- einschlägige Rechtsvorschriften.

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Tropenveterinärmedizin

#### Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit, davon
  - eine mindestens zweijährige tierärztliche Tätigkeit in den Tropen oder Subtropen oder in beiden Regionen,
  - eine zweijährige Weiterbildung in einem Aufbaustudium Tropenveterinärmedizin oder eine zweijährige tierärztliche Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte oder entsprechenden Einrichtung des In- und Auslandes oder eine zweijährige Teilnahme an einer fachbezogenen Graduiertenausbildung.

Weiterbildungsstätten und Einrichtungen sind im Sinne des Weiterbildungsgangs Tropenveterinärmedizin:

fachbezogene Institutionen des In- und Auslandes, tierärztliche Bildungsstätten mit einem Aufbaustudiengang Tropenveterinärmedizin, tropenveterinärmedizinische Institute oder Abteilungen von Bildungsstätten und Forschungseinrichtungen sowie andere Institute des In- und Auslandes mit vergleichbaren umfangreichen Tätigkeiten, die den genannten Arbeitsgebieten entsprechen.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

#### Weiterbildungsinhalt:

- Epidemiologie, Diagnostik, Klinik und Bekämpfung von Erkrankungen infektiöser und anderer Genese in den Tropen und Subtropen,

- Tierzucht und Haltung, Tierernährung und Zuchthygiene unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen in den Tropen und Subtropen,
- spezielle Kenntnisse auf dem Gebiet der Parasitologie sowie der Epidemiologie und Prävention von Zoonosen der Tropen und Subtropen,
- Schlacht- und Fleischhygiene, Gewinnung, Behandlung und Verarbeitung von Lebensmitteln und Produkten tierischer Herkunft unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen in den Tropen und Subtropen,
- Tierschutz, Umweltschutz,
- Wildtierbiologie und –ethologie,
- Länderkunde und Fremdsprachen,
- einschlägige Rechtsvorschriften.“

### **38. Gebiet: Verhaltenskunde (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 20.11.18, veröffentlicht im ABL am 10.05.19)**

#### Definition:

Das Gebiet umfasst die präventive und kurative Betreuung von Tieren und Tierbeständen unter ethologischen Aspekten, verhaltensgerechte Gestaltung von Tierhaltungssystemen, Beratung und Therapie im Rahmen von Verhaltensstörungen in der tierärztlichen Praxis bei Haustieren und in menschlicher Obhut befindlichen Wildtieren.

#### Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Verhaltenskunde

#### Weiterbildungsablauf und -zeit:

- Vier Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
  - Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Patientengut (mit entsprechendem Aufgabengebiet),
  - private Kleintierkliniken, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind,
  - andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet.
  - Bis zu 42 Monate werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind.
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

#### Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogenen Zusatzbezeichnungen bis zu 6 Monate

#### Weiterbildungsinhalt:

1. Anatomische und physiologische Grundlagen
2. Allgemeine Ethologie

- 2.1 Grundbegriffe und Methoden der Ethologie / allgemeine Ethologie / Lernbiologie,
- 2.2 Verhaltenssteuerung.
3. Angewandte Ethologie
  - 3.1. Verhaltensgenetik,
  - 3.2 Normalverhalten und Haltungsansprüche von Heim-, Begleit- und Nutztieren,
  - 3.3. Erstellung von Ethogrammen,
  - 3.4 Verhaltensstörungen und Grundlagen der Verhaltensbeeinflussung,
  - 3.5 Ethologische Beurteilung der Tiergerechtigkeit von Haltungssystemen.
4. Grundlagen der Zoo- und Wildtierethologie und der Zoo- und Wildtierbiologie
5. Hygiene, Zuchthygiene, Tierhygiene, extensive und intensive Tierhaltung
6. Tierschutz
7. Biometrische Verfahren
8. Gutachtertätigkeit
9. einschlägige Rechtsvorschriften

**39. Gebiet Versuchstierkunde(verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 21.11.12, veröffentlicht im ABL am 09.08.13)**

Definition:

Das Gebiet umfasst:

- Leitung, Beratung, Überwachung und/oder Planung von Versuchstieranlagen/ Versuchstierzuchten,
- Produktion, Haltung und Betreuung von Versuchstieren vor, während und nach einem Tierversuch einschließlich spezieller Konditionierung,
- Zucht von Versuchstieren,
- Forschung an Versuchstieren,
- Durchführung und Überwachung von Tierversuchen,
- Beratung, Aus-, Fort- und Weiterbildung von mit Tierversuchen befassten Personen,
- Tätigkeiten als Tierschutzbeauftragter.

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Versuchstierkunde

Weiterbildungsablauf und -zeit:

4 Jahre Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte

- 4 Jahre Tätigkeit an einer zur Weiterbildung ermächtigten Forschungseinrichtung im universitären oder industriellen Umfeld mit selbständiger Versuchstierhaltung, wo mindestens drei der allgemein üblichen Versuchstierarten, mindestens eine Nagerspezies und eine Nichtnagerspezies, gehalten oder gezüchtet werden und die über mindestens einen/eine Fachtierarzt/-ärztin mit Ermächtigung zur Weiterbildung verfügt,
- bis zu 3,5 Jahre werden bei einem/einer ermächtigten Fachtierarzt/-ärztin anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Fortbildungsstunden der Akademie für tierärztliche Fortbildung oder von der Akademie oder einer Tierärztekammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen,
- Teilnahme an einem Kurs für Versuchstierkunde in der Kategorie C nach FELASA-Empfehlungen,
- Nachweis der Erfüllung eines Leistungskatalogs entsprechend der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung nach § 5 Absatz 3 der Weiterbildungsordnung in Absprache mit dem/der Weiterbildungsermächtigten,
- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-

Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- bis zu 12 Monate als Fachtierarzt/-ärztin für Tierschutz, Klein- und Heimtiere, Kleintierchirurgie und Anästhesiologie, Pharmakologie und Toxikologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie,
- bis zu 9 Monate als Fachtierarzt/-ärztin für Anatomie, Physiologie, Pathologie, Mikrobiologie (Bakteriologie und Mykologie), Parasitologie, Virologie, Immunologie, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Tier- und Umwelthygiene,
- bis zu 6 Monate als Tierarzt/-ärztin mit den Teilgebietsbezeichnungen Toxikopathologie und Chirurgie sowie von der Kammer anerkannte Weiterbildungszeiten in den Bereichen Gentechnologie bei Tieren, Molekularbiologie, Toxikopathologie.

Bei Fächerkombinationen können höchstens zwei Jahre als Weiterbildungszeit für das Gebiet Versuchstierkunde angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

1. Biologische Grundlagen zur Zucht, Haltung und Pflege der wichtigsten Versuchstierarten (Labortiere und domestizierte Tierarten, die in Tierversuchen eingesetzt werden):

- Anatomie und Physiologie,
- Ernährung und Verhalten,
- Fortpflanzung, Zucht und Genetik;

2. Betreiben und Überwachen von Versuchstiereinrichtungen

- Bau, Ausstattung, Betrieb und Organisation von Einrichtungen zur Zucht und Haltung von Versuchstieren,
- Zuchtssysteme in der Labortierzucht inkl. Dokumentation und Nomenklaturvorgaben,
- Unterbringung, Umsetzung und innerbetrieblicher Transport von Versuchstieren,
- Hygiene und Kontrolle des Gesundheitsstatus in Versuchstierhaltungen, Hygienemanagement,
- Diagnostik, Therapie und Prophylaxe spontaner sowie infektiöser und parasitärer Erkrankungen,
- Standardisierungsvorgaben und Qualitätsmanagement,
- Rechtsgrundlagen und Prinzipien der Guten Laborpraxis (GLP);

3. Umgang mit Versuchstieren und tierexperimentelle Techniken

- Handling der wichtigsten Versuchstierarten,
- Kennzeichnungsmethoden,
- Applikationstechniken,
- Probenahme- und Blutabnahmetechniken,
- chirurgische Techniken, Organentnahmetechniken, Pathologie, Sektion,
- Immobilisation, Schmerzausschaltung, Anästhesie und Euthanasie,
- Gewinnung und Haltung transgener Versuchstiere mit Berücksichtigung der verschiedenen gentechnischen Sicherheitsstufen,
- Biotechnologische Methoden: Superovulation, Oozytengewinnung, Embryotransfer, Erzeugung scheinträchtiger Ammen;

4. Versuchstierzucht

- Zuchtführung mit Dokumentation und Kennzeichnung,
- Erstellen von Zuchtplänen für Stamm- und Produktionszuchten (In- und Auszucht),
- Pläne für rekombinante, koisogene oder kongene Stämme,

- terminierte Verpaarung und Trächtigkeitsdiagnostik und Biopsien für gentechnische Diagnostik;
5. Planung und Auswertung von Tierversuchsvorhaben
- Abfassen von Tierversuchsanträgen und -anzeigen,
  - biometrische Planung und Auswertung von Tierversuchen,
  - Kenntnis zu wichtigen Tiermodellen in der biomedizinischen Forschung,
  - Einschätzung des Schweregrades der Belastung im Tierversuch (Leidensbegrenzung und -verhütung),
  - Tierschutzethik,
  - Alternativen zum Tierversuch, Ersatz- und Ergänzungsmethoden;
6. Kenntnisse der einschlägigen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften (in den Bereichen Tierschutz und Tierhaltung, Tiertransport, Gentechnik, Tierseuchen, Strahlenschutz, toxikologische Risikobewertung von Chemikalien und biologische Sicherheit).“

#### **40. Gebiet Virologie (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 26.11.15, veröffentlicht im ABL am 15.04.16)**

##### Definition:

Das Gebiet umfasst:

- Tätigkeiten auf allen Gebieten der Virologie bezogen auf Viruskrankheiten der Tiere einschließlich Zoonosen.

##### Zu führende Bezeichnung: **Fachtierarzt / Fachtierärztin für Virologie**

##### Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
  - virologische Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute,
  - virologische Abteilungen der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter,
  - andere einschlägige staatliche, kommunale oder private Institute und Laboratorien,
  - zugelassene Einrichtungen der Industrie,
  - andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen oder anerkannt sind.
  - Bis zu 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- die fachbezogene Tätigkeit auf dem Gebiet der Biologie, Biochemie, Mikrobiologie, Immunologie, Parasitologie, oder Pathologie bis zu einem Jahr,



- • Weiterbildungszeiten in anderen fachbezogenen Gebieten und Bereichen bis zu sechs Monaten.

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

#### Weiterbildungsinhalt:

- Taxonomie und Biologie von Viren,
- virologische Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken,
- Immunologie und Epidemiologie, Diagnostik, Pathogenese, Prophylaxe und Bekämpfung der Virusinfektionen der Tiere einschließlich der virusbedingten Zoonosen; Kenntnisse über unkonventionelle Erreger,
- melde- und anzeigepflichtige virale Tierseuchenerreger und rechtliche Grundlagen (national und EU),
- Labordiagnostik, Serologie, Umgang mit Zellkulturen und molekularbiologische Verfahren,
- Labororganisation, Qualitätssicherung im Labor, einschlägige Bestimmungen über Arbeitsschutz, Laborsicherheit, Gentechnik, Verhütung von Laborinfektionen, Verhütung der Weiterverbreitung von Tierseuchenerregern, Desinfektion, Versand von Infektionserregern,
- Durchführung von Tierversuchen einschließlich Ersatz- und Alternativmethoden, Tierschutz,
- Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere Infektionsschutzgesetz, Biostoff- VO, Tierseuchenerreger-VO, Tiergesundheitsgesetz, Tierschutzgesetz, Gentechnikgesetz(national und EU).“

#### **41. Gebiet: Wildtiere und Artenschutz (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 20.11.18, veröffentlicht im ABL am 10.05.19)**

##### Definition:

Das Gebiet umfasst die Krankheiten (einschließlich Zoonosen), den Schutz, die Erhaltung und ggf. Wiederansiedlung der Tiere der freien Wildbahn unter Einbeziehung des Ökosystems und der Umweltfaktoren.

##### Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Wildtiere und Artenschutz

##### Weiterbildungsablauf und -zeit:

- Vier Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
  - Tierärztliche Praxis oder Klinik mit Umgang von Groß- und Kleintiere und/oder Zootieren
  - Staatliche Untersuchungsinstitute mit wildtiermedizinischen Abteilungen, Wildgesundheitsdienste und wildbiologische Institute
  - Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet und Arbeiten in Wildtierpopulationen
  - Andere vergleichbare Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechenden Aufgabengebiet.
  - Bis zu 42 Monate werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die

Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erwerb der Erlaubnis zur Führung einer Narkosewaffe nach dem gültigen Waffenrecht.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Zootiere bis zu einem Jahr
- Tierärztliche Tätigkeit in der Erforschung von Krankheiten freilebender Wildtiere und
- Wildtier-Umweltbeziehungen in einer wissenschaftlich geführten Arbeitsgruppe einschließlich Feldarbeit bis zu zwei Jahre
- Klinisch praktische Tätigkeit in der tierärztlichen Praxis oder an tierärztlichen Kliniken bis zu sechs Monate

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten

Weiterbildungsinhalt:

1. Kenntnisse der Krankheiten (infektiös, nicht infektiös, inkl. Toxine), Epidemiologie, Therapie und Prophylaxe (Maßnahmen beim Vorkommen von Krankheiten) bei Wildtieren; es werden alle Taxa berührt (Säuger, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische, Invertebraten)
2. Planung, Prinzipien und Anwendung epidemiologischer Studien und Techniken und deren Anwendung an Wildtierpopulationen incl. Risikobewertung in Bezug auf Humangesundheit, Nutz- und Heimtiere (inkl. Reservoirfunktion von Wildtierbeständen)
3. Kenntnisse über den Einfluss von Krankheiten auf Populationen und wie dieses modelliert werden kann (z.B. anhand GIS), sowie Interpretation solcher Modelle
4. Parasitologische, mikrobiologische und virologische Überwachung und Durchführung von Prophylaxe und Therapie, incl. der dazu gehörigen Labordiagnostik und Planung von Laboruntersuchungen
5. Pathologische Diagnostik
6. Allgemeine und spezielle Hygienemaßnahmen
7. Impfprophylaxe in Wildtierpopulationen
8. Tierschutzgerechter Umgang mit Wildtieren inklusive Antragstellung auf Tierversuchsgenehmigung und Verhütung von Unfällen bei Feldarbeit
9. Medikamentelle Ruhigstellung der Wildtiere einschließlich der Handhabung der gebräuchlichen Injektionswaffen und Injektionssysteme sowie der waffenrechtlichen Bestimmungen
10. Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Wildtierfanges und –transportes
11. Kenntnisse über Telemetrie, Satelliten-Tracking von Wildtieren, GIS, und die Interpretation der so erhaltenen Daten
12. Zoologie und Ethologie
13. Erhaltungszuchtprogramme und Wiedereinbürgern von Wildtieren, incl. dazugehöriger Biosecurity-Plänen
14. Aufstellung von Bejagungs- und Bewirtschaftungsplänen
15. Ökologie und Naturschutz
16. Gewinnung, Behandlung und Verwertung von Wildbret (Wildbrethygiene)
17. Kenntnisse über ethische Gesichtspunkte und Abwägungen zum Einsatz der individuellen Veterinärmedizin (am Einzeltier) in Wildtierpopulationen und im Rehabilitationsprozess, sowie im Einsatz von Medikamenten etc. in Populationen
18. Grundlagen der gutachterlichen Stellungnahme
19. Einschlägige Rechtsvorschriften (z. B. Jagdgesetz, Naturschutzgesetz, Artenschutzabkommen, IUCN-Empfehlungen, Fleischhygieneverordnung, Tierschutzgesetz, Arznei- und Betäubungsmittelrecht, CITES, Im- und Export von Proben)

## **42. Gebiet Zoo- und Gehegetiere (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 25.11.14, veröffentlicht im ABL am 16.10.15)**

### Definition:

Das Gebiet umfasst:

- Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der in Zoologischen Gärten, Tierparks, Wildgehegen oder im Zirkus gehaltenen Wildtiere,
- Einflussnahme auf Zucht und Haltung der Zoo- und Gehegetiere,
- Erforschung der Krankheiten der Zoo- und Gehegetiere.

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Zoo- und Gehegetiere

### Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 4 Jahre

1. Anerkannt werden Tätigkeiten in den folgenden Einrichtungen:

- wissenschaftlich geleitete Zoos, Tierparks und ähnliche Einrichtungen,
- andere vergleichbare Einrichtungen im In- und Ausland.
- Bis 3,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder bei einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

2. Anerkannt werden Tätigkeiten an einem

- Institut für Pathologie,
- Institut für Geflügel,
- Institut für Reptilien,
- oder ähnliche Gebiete

insgesamt bis zu zwei Jahren.

Die Tätigkeit an den einzelnen Instituten sollte jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.

- Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen (Bereich Zoo- und Gehegetiere) Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Nachweis des Abschlusses eines Kurses über die medikamentöse Ruhigstellung der Zoo- und Gehegetiere einschließlich der Handhabung der gebräuchlichen Injektionswaffen und Injektionssysteme.
- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Ko-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

### Weiterbildungsinhalt:

1. Kenntnisse auf dem Gebiet der tierärztlichen Prophylaxe im Zoo:

- parasitologische Überwachung und Durchführung von Wurmkuren bei Zootieren,
  - allgemeine und spezielle Hygienemaßnahmen,
  - Impfprophylaxe,
  - Verhütung von Unfällen und Verletzungen der Tiere,
- Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes, Natur- und Artenschutzes sowie Arzneimittelrechts;

2. Kenntnisse auf dem Gebiet der medikamentösen Ruhigstellung der Zoo- und Gehegetiere einschließlich der Handhabung der gebräuchlichen Injektionswaffen und Injektionssysteme;

3. Kenntnisse auf dem Gebiet der Analgesie der Zoo- und Gehegetiere;

4. Kenntnisse von Stressauslösern und über Stressreduktion bei Zoo- und Gehegetieren (auch Einsatz von Tranquilizern);
5. Kenntnisse auf dem Gebiet der Krankheiten und der Behandlung einschließlich der Chirurgie und Geburtshilfe von
  - Menschenaffen, Affen, Halbaffen,
  - Klein- und Großraubtieren,
  - Meeressäugern,
  - Elefanten,
  - Einhufern,
  - Paarhufern,
  - Beuteltieren,
  - Nagetieren,
  - Vögeln,
  - Amphibien, Reptilien, Fischen;
6. Erfahrungen und Kenntnisse in der Haltung von Zoo- und Gehegetieren:
  - zoologische und ethologische Grundkenntnisse,
  - Haltung und Haltungsbedingungen,
  - Fortpflanzung und Aufzucht,
  - Ernährungsphysiologie und Fütterung einschließlich Futtertierzuchten,
  - Tropische Tierkrankheiten.“

**43. Gebiet: Zier-, Zoo- und Wildvögel (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 20.11.18, veröffentlicht im ABL am 10.05.19)**

Definition:

Das Gebiet umfasst die Diagnostik, Prophylaxe und Therapie aller Erkrankungen von Zier-, Zoo- und Wildvögeln.

Zu führende Bezeichnung: Fachtierarzt / Fachtierärztin für Zier-, Zoo- und Wildvögel

Weiterbildungsablauf und -zeit:

- Vier Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
  - Einschlägige Institute und Kliniken der veterinärmedizinischen Bildungsstätten
  - und veterinärmedizinische Forschungseinrichtungen mit Schwerpunkt Vogelkrankheiten,
  - Kliniken/Praxen von Fachtierärzten für Zier-, Zoo- und Wildvögel mit Weiterbildungsermächtigung,
  - Zoos und andere unter wissenschaftlicher Leitung geführten Einrichtungen, die Vögel in menschlicher Obhut halten, sofern ein Fachtierarzt für Zier-, Zoo- und Wildvögel mit Weiterbildungsermächtigung vor Ort beschäftigt ist,
  - andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.
  - Bis zu 42 Monate werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- Teilnahme an mindestens 160 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind

- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Weiterbildungszeiten zum FTA für Geflügel bis zu einem Jahr
- Weiterbildungszeiten zum FTA für Bakteriologie und Mykologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie, Virologie, Zoo- und Wildtiere bis zu sechs Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

1. Taxonomie, der natürlichen geographischen Verbreitung und der Klimabedingungen in den Herkunftsländern der wichtigsten gehaltenen Vogelarten (natürliche Lebensbedingungen),
2. Anatomie und Physiologie von Vögeln,
3. Ernährung freilebender und Fütterung von in menschlicher Obhut gehaltenen Vögeln,
4. Ethologie,
5. Haltung, Umweltbedürfnisse, umweltbedingte Krankheitsprobleme bei Vögeln,
6. Zuchtmanagement und die angewandten Biotechnologien in Brut- und Aufzuchtverfahren bei Vögeln,
7. Tiertransport insbesondere zu Tierschutz, Transporthygiene und Umweltwirkungen,
8. Vogelkrankheiten einschließlich Zoonosen,
9. klinische Diagnostik in der Zier-, Zoo und Wildvogelmedizin, bei Einzeltieren und in menschlicher Obhut gemeinschaftlich gehaltenen Vogelarten inklusive Dokumentation, über die Aufnahme und Rehabilitation von hilfsbedürftig aufgefundenen Wildvögeln,
10. pathomorphologische Organveränderungen,
11. Labordiagnostik insbesondere von erreg器bedingten Krankheiten sowie von umweltbedingten Schäden inklusive Probenahme,
12. therapeutische Maßnahmen bei Vögeln,
13. die Erstellung von Hygiene-, Immunisierungs- und Behandlungsplänen und Sanierungskonzepten in Beständen,
14. Tierschutz,
15. Artenschutz,
16. Gutachterwesen,
17. einschlägige Rechtsvorschriften, z.B. Tiergesundheitsrecht, Tierschutzrecht, Arzneimittel- und Futtermittelrecht, Artenschutzrecht.